92.1. - 92.7.

„Im Herbst?" fordert er sie gereizt heraus.

„Wann denn?" fragt sie mit der unschuldigsten Miene der Welt zurück.

„Ich bin neugierig, was du noch alles im September kaufen willst."

„Das Notwendigste," orakelt sie, siegreich das letzte Wort behauptend.

In der Sommerfrische kann die Frau sich eingehender der Zeitungslektüre widmen. In der Saurengurkenzeit sind Prophezeiungen beliebt. Auch auf dem Gebiet der Mode. Dabei stellt sich heraus, daß die Toiletten, die daheim im Kasten hängen, im kommenden Winter einfach unmöglich sein werden. Zwar weiß man noch nicht, ob der Reifen- oder der Hosenrock kommen werde, aber dies ist auch ganz belanglos. In ihren alten Kleidern kann sich die Frau auf keinen Fall mehr zeigen. Der Gemahl ist davon nicht ganz überzeugt, aber sein Urteil kann in Angelegenheiten des Geschmacks ruhig übergangen werden. Ernste Abwehr seiner Ansichten ist erst notwendig, als er zu jammern beginnt: „Wenn ich an den Herbst denke, wird mir schon übel. Wo soll ich das viele Geld hernehmen?"

„Immer, wenn ich einen Wunsch andeute, hast du kein Geld," mault sie. „Als ob ich gar so anspruchsvoll wäre. Ich komme ohnehin wie ein Aschenbrödel daher. Was sein muß, muß sein."

„Schau, du mißverstehst mich..."

„Ich verstehe dich sehr gut. Du willst nur nicht verstehen, was deine Frau dir und auch sich selbst schuldig ist."

Ein Achselzucken des Gemahls beschließt die Debatte.

All diese Wünsche und Pläne warten darauf, im Herbst heranreifen zu können. Er hat nun aber die Eigentümlichkeit, daß er an und für sich schon eine Reihe unumgänglicher Auslagen bringt. Das Einkommen der meisten Berufe, mit Ausnahme der Landwirte, Obsthändler und Maronibrater, ist jedoch um den September herum nicht größer wie zu jeder anderen Jahreszeit. Diese Tatsache macht im Verein mit den unzähligen Projekten den Herbst zu einem finanziellen Problem.

Die Frau beginnt es dadurch zu lösen, daß sie sich auf eine Transaktion einläßt, von der nie die Rede war: sie bestellt eine Fuhre Kohlen. Jede Opposition wird von vornherein mit dem Argument unmöglich gemacht: „Ich werde die Kohlen nicht dekaweise kaufen. Wir brauchen sie, im Winter ist es kalt." Die nächsten größeren Einkäufe werden durch den Schulbeginn bedingt. Die Kinder benötigen dies und jenes.

Im übrigen benimmt sich die Frau jetzt so, als hätte man niemals die Erwerbung neuer Vorhänge, Mäntel, Schuhe und Kleider in Aussicht genommen. Eigenartigerweise geht dieses Schweigen dem Mann auf die Nerven. Er macht sich Vorwürfe, daß er seiner Frau durch seine Stellungnahme die Freude an den Einkäufen verdorben habe. Das eine oder andere könnte sie sich jedoch wirklich leisten. Er bringt daher gelegentlich das Gespräch auf die Kaufabsichten, die im Laufe des Jahres erörtert wurden. Die Gesponsin sieht ihn jedoch groß an und weist ihn zurecht: „Ich weiß nicht, was du zusammenredest. Glaubst du, ich kann das Geld aus den Aermeln beuteln? Ich muß es mir einteilen. Wenn du dich nicht darum kümmerst, ist es viel besser."

Niemand soll sich wundern, daß die Frau so leicht verzichten kann. Sie hat die Vorfreude, die schönste Freude, bis zur Neige ausgekostet. Ferner verwirklicht sie ihr Programm ohnehin. Allerdings in bescheidenerem Rahmen. Die Vorhänge werden mit einer doppelten Portion Stärke auf neuen Glanz hergerichtet; bei den Schuhen hat sich herausgestellt, daß eine Doppelsohle den Schaden beheben könne. Die Vorhersagen der Modejournale waren übertrieben; mit leichten Abänderungen können Kleider und Hüte noch eine Saison getragen werden. Der Winterrock des Mannes nimmt sich gewendet ganz gut aus. Sie muß allerdings einen neuen Mantel bekommen. Das läßt sich leider nicht verhindern. Er wird jedoch erst unter dem Weihnachtsbaum liegen.

Damit ist das finanzielle Problem des Herbstes gelöst.

Hermann Mailler.

ENTZÜCKEND REIN

Hier, diese weiße Ladung von fleckenlosem Leinen, frisch wie eine Seebrise, weiß wie eine Kirschblüte, ist der Hausfrau Stolz. Es ist eine Freude, solch' blendend weiße Wäsche anzusehen und mit ihr zu hantieren, ein Entzücken, sie zu tragen und zu benützen. Und diese Wäsche — vollkommen unbeschädigt — ist gewaschen ohne einzigen Bürstenstrich — nur mit Rinso. Sie wurde lediglich des Abends mit Rinso eingeweicht und am nächsten Tage gut gespült.

Rinso ist eine körnchenförmige Seife und enthält kein Bleichmittel.

Die Hetze gegen die Polizei.

Eine Kundgebung der Wachebeamtenschaft.

Der Wirtschaftsverband der Wiener Sicherheitswache, dessen gründende Versammlungen am 12. und 13. d. beim „Oberösterreicher" in Währing stattfanden, hat in diesen Versammlungen eine Entschließung einstimmig angenommen, die sich gegen die unausgesetzte Hetze gewisser Blätter gegen die Polizei wendet, sowie gegen die bewußt unwahre Darstellung, als wäre die Sicherheitswache ein „reaktionäres Korps", das sich zu einem gesetzwidrigen Vorgehen gegen die Arbeiterschaft mißbrauchen ließe.

Der Wirtschaftsverband der Sicherheitswache, dem sich auch die christliche Gewerkschaft der Sicherheitsbeamten Oesterreichs angeschlossen hat, vereinigt fast alle Wachebeamten Wiens in seinen Reihen und beginnt auch schon die Bundessicherheitswache in den Städten außerhalb Wiens auf seiner Basis zu organisieren. Dadurch kommt dieser Kundgebung eine um so größere Bedeutung zu. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die am 12. und 13. d. zur Gründung des Wirtschaftsverbandes der Bundessicherheitswache Oesterreichs versammelten Sicherheitswachebeamten verwahren sich auf das entschiedenste gegen die maßlose und unverantwortliche Hetze, die seit den Tagen der Julirevolte von gewissen Blättern unter bewußter Entstellung von Tatsachen und unter den verwerflichsten Angriffen gegen die Person des Herrn Polizeipräsidenten und gegen die ganze Wachebeamtenschaft in der unverkennbaren Absicht geführt wird, zwischen der Arbeiterschaft und der Sicherheitswache eine trennende Kluft aufzutun.

Der Zweck dieser Hetze ist offensichtlich der, der Sicherheitswache in den Augen jener, die sich von dieser Hetze betören lassen, jegliche Autorität zu rauben, um im gegebenen Augenblick die derart verführte Arbeiterschaft zum Sturm auf die Sicherheitswache mißbrauchen zu können. Als Vorwand zu dieser Hetze wird auch der Umstand benützt, daß die Sicherheitswache, vor dem 15. Juli zum Großteil freigewerkschaftlich organisiert, sich nunmehr von der freien Organisation abgewendet hat; daraus wird — mit wie wenig Berechtigung, muß jedem Denkenden klar sein — auch ein Schluß auf die politische Einstellung der Sicherheitswache gezogen.

Die Versammelten stellen demgegenüber fest, daß sich die Sicherheitswache nicht so sehr gegen die Zugehörigkeit zur freien Organisation, als

gegen die Person der bisherigen Führer dieser Organisation gewendet hat, denen von der ganzen Sicherheitswache unwiderleglich vorgeworfen wird, sie habe um persönlicher parteipolitischer Vorteile willen die wirtschaftlichen Interessen des ganzen Korps preisgegeben und verraten. Da aber diese Führer dem Mißtrauen, das gegen sie fast einstimmig ausgesprochen wurde, nicht nur wider Recht und Gesetz, sondern auch allen guten Sitten Hohn sprechend nicht weichen wollten, zog die Sicherheitswache daraus die Schlußfolgerung und wandte sich von der freien Organisation ab, um sich, mit allen anderen bisherigen Organisationen vereinigt, im Wirtschaftsverband zu finden.

Den gleichen Motiven und wohl auch persönlichen Haßgefühlen entstammt der überaus gehässige Angriff gegen die Person des Herrn Polizeipräsidenten. Dem gegenüber weisen die Versammelten darauf hin, daß sie sich ebenso wie alle gesitteten Kreise der Bevölkerung dessen bewußt sind, wie viel Dank sie dem Herrn Polizeipräsidenten als den bewährten Leiter des Sicherheitsdienstes Oesterreichs ebenso wie als dem Erhalter der staatlichen Ruhe und Ordnung in all den schweren Zeiten seit dem Umsturze schuldet; daß sie sich im gleichen Maße dessen bewußt sind, daß sie in ihrem Präsidenten den besten Vertreter und Förderer ihrer Interessen besitzen; und sie bitten demgemäß auch den Herrn Präsidenten, die Versicherung entgegenzunehmen, daß sie zu ihm als Führer vertrauensvoll aufblicken und daß sie jederzeit bereit sind, in Ergebenheit und Pflichttreue seinen dem Wohle des Vaterlandes dienenden Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Zu gleicher Zeit aber richten die Versammelten auch an die Arbeiterschaft die Bitte, sich von den geschäftsmäßigen Hetzern nicht beirren und in eine unhaltbare Stellung zur Sicherheitswache bringen zu lassen. Auch die Mitglieder der Wiener Sicherheitswache sind die Söhne armer Eltern, auch sie, deren Besoldung schlechter ist, als die aller anderen Bundesangestellten, wissen die wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterschaft wohl zu schätzen. Wenn es zu Zusammenstößen zwischen Sicherheitswache und Arbeiterschaft mit all den tiefbedauerlichen Folgen kommt, so ist daran nicht die Mentalität der Sicherheitswache schuld; schuld daran ist einzig und allein die planmäßige, unverantwortliche Hetze jener Blätter, die daraus in gewissenlosester Weise ihren Profit schlagen."

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Das wahre Gesicht der Wiener Schreckenstage.

Nach den blutigen Julitagen wurde oft und oft die Frage laut: „Wo sind die Schuldigen?" Von linker Seite wurde sofort mit fanatischer Leidenschaft der Versuch gemacht, die Schuld ausschließlich der Regierung und der Wiener Polizei in die Schuhe zu schieben und daraus neue Agitationsmittel für die Zwecke der Sozialdemokratie zu gewinnen. Um so mehr ist ein unter obigem Titel vom Generalsekretariat der christlichsozialen Partei verfaßtes und soeben im Verlag der Buchdruckerei „Austria" Franz Doll, G. m. b. H., in Wien erschienenes Heft zu begrüßen, das eine leidenschaftslose, klare und eingehende Darstellung der Julirevolte auf Grund der amtlichen Berichte bringt.

Gerade der leidenschaftslose und ruhige Ton der Darstellung wirkt überzeugender als die blutrünstigen Tiraden der roten Gegner. Die Broschüre sucht in erschöpfender Weise die wahren Ursachen der Revolte zu erforschen, gibt ein anschauliches, wahrheitsgetreues Bild der ganzen Vorgänge, schildert den Sturm auf die Universität, die wüsten Szenen vor dem Parlament, dann den Sturm auf den Justizpalast, den Vandalismus in der Lichtenfelsgasse, die Angriffe auf die Redaktionen der „Wiener Neuesten Nachrichten" und der „Reichspost", die Ausschreitungen und Ruhestörungen in den verschiedenen Wiener Gemeindebezirken, die verhängnisvollen Auswirkungen des Generalstreiks und den unersetzlichen Schaden, den die Revolte unserer Stadt und unserem Lande zugefügt hat.

Sie wirft dann die Frage auf, was denn in diesen Schreckenstagen die sozialdemokratische Parteileitung und was der sozialdemokratische Bürgermeister für die Sicherheit Wiens getan haben, untersucht eingehend die Rolle, die der Republikanische Schutzbund gespielt hat und stellt zum Schlusse fest, daß nur durch die Energie des Bundeskanzlers, durch die staatstreue Haltung unserer Heeresmacht und durch die Aufopferung der Wiener Sicherheitswache Oesterreich vor noch größerem Unglücke gerettet wurde. Die von den Sozialdemokraten versuchten Geschichtsfälschungen werden festgenagelt und eine interessante Gegenüberstellung von Aeußerungen sozialdemokratischer Führer und ihrer Presseorgane über den Blutsonntag vom Juni 1919 und vom Juli 1927 geboten, so daß zum Schluß die Bilanz der Ereignisse unschwer gezogen werden kann.

Die ruhige wahrheitsgetreue Darstellung wirkt überzeugend und weist die Schuld der Sozialdemokraten an dem furchtbaren Unglück des 15. Juli greifbar auf. Zahlreiche wohlgelungene Abbildungen nach an Ort und Stelle aufgenommenen Lichtbildern zeigen die Ansammlungen und die erschreckenden Wirkungen des Vandalismus der roten Banden vom 15. und 16. Juli dieses Jahres.

Das Heft ist in Wien beim Generalsekretariat der christlichsozialen Partei, 1. Bezirk, Schwarzenbergplatz 1, sowie bei den einzelnen Bezirksparteisekretariaten der christlichsozialen Partei zum Preise von 60 g per Stück erhältlich.

Die Angriffe auf Präsidenten Schober.

Karl Kraus auf dem Kriegspfade.

Dem Feldzuge der Kommunisten und Sozialdemokraten gegen den Wiener Polizeipräsidenten, dessen Tatkraft die Veranstalter der Revolte vom 15. Juli um den erhofften Erfolg gebracht hat, schließt sich nun auch der bekannte Schriftsteller Karl Kraus, Herausgeber der Zeitschrift „Die Fackel" an, der heute in Wien die folgende Aufforderung plakatieren ließ: „An den Polizeipräsidenten von Wien Johann Schober. Ich fordere Sie auf, abzutreten. Karl Kraus, Herausgeber der Fackel."

Als vor einiger Zeit Karl Kraus einen Hinweis auf die Begönnerung Bekessys, des ehemaligen Herausgebers der „Stunde", durch die Sozialdemokraten des Wiener Rathauses plakatieren wollte, verweigerte ihm die „Wipag", das städtische Plakatierungsinstitut, die Plakatierung mit der Begründung, sie fürchte sich durch die Plakatierung des Angriffs eine Klage zuzuziehen. Das Plakat, das den Wiener Polizeipräsidenten unter den Druck der Straße setzt, stieß in der „Wipag" auf irgendwelche Bedenken nicht. Freilich bestand diesmal keine Sorge, daß der Inhalt des Plakats bei den Rathausgewaltigen Mißfallen erregen könnte; wiederholt er doch nur in lapidarer Kürze, was Bürgermeister Seitz selber vor einigen Tagen in „erlösenden Worten" als Herzenswunsch seiner Partei vorgetragen hat. Aber die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eines Plakattextes mit den Wünschen der sozialdemokratischen Parteiführer kann für die Frage, ob die „Wipag" eine Plakatierung durchführt oder verweigert, doch füglich nicht ausschlaggebend sein. Wollte Karl Kraus mit seinem Plakat die „Wipag" aufs Eis führen und ihre Praxis nach Gebühr beleuchten, dann ist ihm dies vorzüglich gelungen. Denn daß er den Ehrgeiz besäße, als Diktator der Straße aufzutreten, der sich anmaßt, hohe Staatsfunktionäre von ihrem Posten wegzuterrorisieren, erscheint ebenso unwahrscheinlich wie etwa das profane Bestreben, sich der Sozialdemokratie wieder angenehm zu machen oder das noch profanere, sich ihre Aktion durch lauteres Schreien anzueignen.

Die plakatierte Aufforderung variiert übrigens nur eine bei Karl Kraus ziemlich beliebte Melodie. Man erinnert sich noch, wie er vor Jahren in einem nachher in der „Fackel" veröffentlichten Vortrage einem seiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf: „Ich fordere Sie auf, sich zu erschießen!" Sprachs und die — Erde drehte sich weiter. So wird es auch diesmal sein. Das Vertrauen der Bevölkerung zum Wiener Polizeipräsidenten, das in der jüngst veröffentlichten Dankeskundgebung der Regierung für die Verteidigung Wiens am 15. Juli so beredten und adäquaten Ausdruck gefunden hat, ist durch keinerlei Hetzereien zu erschüttern, ja es vertieft sich desto mehr, zu je verzweifelteren Mitteln die Rachsucht der abgewiesenen Brandstifter greift.

Eine Kundgebung der Polizeibeamtenschaft.

Der Obmann der Vereinigung der Konzeptsbeamten der Polizeidirektion Wien ersucht namens der Organisationen sämtlicher Beamtenkategorien dieser Polizeidirektion um die Aufnahme nachstehender Zeilen:

Der Herausgeber der „Fackel" Karl Kraus hat es für notwendig befunden, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder dadurch auf seine Person zu lenken, daß er in einem an den Polizeipräsidenten von Wien gerichteten Ukas diesen auffordert, abzutreten. Wenngleich die Lächerlichkeit dieses reklamehaften Beginnens es ernsten Menschen schwer macht, sich damit zu befassen, so sehen sich alle Organisationen der Wiener Polizeibeamten dennoch veranlaßt, hiezu Stellung zu nehmen, weil diese überhebliche Aufforderung nur ein Glied in der Kette hemmungsloser Angriffe und unverantwortlicher Verdächtigungen ist, die sich in einem Teile der Oeffentlichkeit gegen die Person unseres verehrten Präsidenten richten, dessen zielbewußte Führung der Wiener Polizeibeamten erst vor kurzem Bürgertum und Arbeiterschaft vor unabsehbarem Unheil bewahrt hat.

Herr Kraus ist sicherlich der letzte, der geeignet ist, in dieser Beziehung als Dolmetsch des Willens der Wiener Bevölkerung aufzutreten. Er möge dies beruhigt den hiezu allein berufenen Faktoren überlassen.

Die Wiener Polizeibeamten aber, die erst in der letzten Zeit dem Polizeipräsidenten treue Gefolgschaft gelobt haben, benützen diesen Anlaß, um neuerlich zu erklären, daß sie in allen sich ergebenden Situationen voll und ganz hinter ihrem Präsidenten Schober stehen.

Der Ozeanflug Dublin—Neuyork abgebrochen.

Die irischen Flieger zurückgekehrt.

TK. London, 17. September.

Die Flieger Mac Intosh und Fitzmaurice, die gestern abend in Dublin zum Fluge nach Neuyork aufgestiegen waren, sind wegen des über dem Ozean herrschenden dichten Nebels und wegen starken Gegenwindes umgekehrt. Sie landeten um 19 Uhr 30 Minuten bei Ballybunion in der irischen Grafschaft Kery.

Wie Fitzmaurice einem Berichterstatter der „Daily Mail" erklärte, waren sie durch die schlechten Sichtverhältnisse gezwungen, eine Zeitlang nur 50 Fuß über den Meeresspiegel zu fliegen. Sie hatten mit einem Wind von 40 Meilen Stundengeschwindigkeit zu kämpfen. Schließlich entschlossen sie sich zum Rückflug. Endlich sei es ihnen gelungen, in Ballybunion, ungefähr 60 Meilen von den beabsichtigten Kurs glücklich zu landen. Der Sturm habe es ihnen unmöglich gemacht, sich genau nach dem Kompaß zu richten. Die Maschine blieb unbeschädigt.

Könnecke vor dem Start zum Ostasienflug.

Köln, 17. September.

Wegen der Wetterunbilden zwischen Regensburg und Passau wurde der für heute vorgesehene Start Könneckes zum Ostasienflug auf Sonntag vormittag ½12 Uhr verschoben. Der Flug soll über Budapest, der Donau entlang, vor sich gehen. Man hofft, daß Angora die erste Zwischenlandungsstelle sein wird. Neben Könnecke und Graf Solms wird als Funker der bisher bei den Junkerswerken als Funkspezialist beschäftigt gewesene Johannes Herrman aus Dessau mitfliegen.

Ein unbekannter Ozeanflieger?

London, 17. September. (Wolff.)

„Daily News" melden aus Horta (Insel Fayal, Azoren), daß ein unbekanntes Flugzeug um 8 Uhr 50 vormittags in östlicher Richtung vorbeiflog. Es war in guter Verfassung. Das Blatt betont, daß keinerlei Berichte über den Start irgend eines Flugzeuges in östlicher Richtung vorliegen.

Eine einzigartige Bilderurkunde vom Sinai.

Von Prof Dr. Karl M. Kaufmann, Frankfurt a. M.

Ein dreisprachiges, bilderreiches Dokument, eine sinaitische Urkunde — im weiteren Sinne des Wortes — von höchster Seltenheit wurde von mir kürzlich in den Vatikan überbracht und von Papst Pius XI., welcher seiner wissenschaftlichen Vergangenheit entsprechend hohes Interesse für den kostbaren Fund bekundete, den vatikanischen Sammlungen überwiesen.

Es handelt sich um eine 62 × 51 Zentimeter große papyrusbraune Leinwand, welche vielfach gefalten und, offenbar für eine mittelbare Reliquie gehalten, zwei Jahrhunderte lang in einer Bursa des 17. Jahrhunderts verwahrt worden war. Sie wird von Experten, u. a. vom besten russischen Sinaikenner Prof. Wladimir Benesevic von der Leningrader Akademie, der das merkwürdige Stück im Vatikan sah, als einzigartig angesehen. Mir selbst scheint sie in ihrem bildlichen Teil auf ein mittelalterliches Mosaik oder etwa auf ein Tafelgemälde zurückzugehen, das im Laufe der Jahrhunderte verloren ging und dessen Urtyp sie nun der Nachwelt übermittelte.

Texte in drei Sprachen umrahmen drei Seiten der Urkunde. Eine 18zeilige lateinische Inschrift am Kopfe links sowie eine querlaufende, großzügige griechische erwähnen einen Erzbischof Athanasios „des heiligen und gottbegnadeten Berges Sinai". Es wird sich um denjenigen handeln, welcher den sinaitischen Stuhl um 1710 innehatte. Wenigstens spricht der paläographische Charakter der Texte wie einiges andere dafür, und auch das Bildwerk der Urkunde kann kaum vor 1670 angesetzt werden, also vor die Sinaireise des Franziskaners Leonard du Clou.

Den rechten Rand ausfüllend läuft eine 23 Nummern umfassende griechische Kolumne; sie dient der Erklärung und leichteren Auffindung einzelner Bilder. Auch der lange, im ganzen 16 Zeilen umfassende Text am Fuße der Darstellung scheint von den heiligen Stätten zu handeln. Er ist noch unentziffert, zur Hälfte in slawischer, zur Hälfte wieder in Griechisch abgefaßt.

Zu den Texten gesellt sich ein Szenarium von erdrückender Fülle. Mitten in eine grandiose Sinailandschaft hinein, an die dann noch ein Teil von Aegypten, der Wüste und des Meeres angrenzen, sind eine Unmenge Bilder gesät, teils biblischen, teils profanen Charakters. Hoch ragen die drei mächtigen Gipfel des heiligen Berges: der Serbal, der Djebel Musa und der 2606 Meter hohe Djebel Katerin. Auf dem Serbal steht ein Kreuz. Zum Berg der Gesetzgebung — die auch auf der Spitze dargestellt ist — führt die berühmte, der Kaiserin Helena zugeschriebene Pilgertreppe, die noch zu Zeiten Pococks, des englischen Orientalisten und Reisenden (um 1650) annähernd ihre 3000 Stufen zählte. Man sieht Pilger die steilen Berggipfel erklimmen und überall die eingezeichneten Heiligtümer. Zwischen dem Djebel Musa und Djebel Katerin, auf dessen Kuppe der Leib der hierher von Engeln übertragenen heiligen Katherina von Alexandrien ruht, ragt ein Kruzifix aus den Wolken, zu dessen Seiten die Buchstaben IC XC NA stehen, d. h. Jesus Christus siegt.

Besonderes Interesse erheischen die um den wuchtigen Bau des Verklärungsklosters, des heutigen Katherinenklosters, gruppierten Szenen, weil sich hier offenbar historische Vorgänge abspielen. Während rechts eine aus dem Tor heranschreitende Prozession von Basilianermönchen den Besuch des Erzbischofs empfängt, dessen Zelter nachgeführt wird, geht links ein Beduinenangriff vor sich, bei dem Pfeile und Blasrohre eine Rolle spielen, während die Kamele unbekümmert dabei kauern. Ein Mönch läßt, wohl um die Angreifer zu besänftigen, aus einer Mauerlucke einen Korb Lebensmittel herab. Die Karawane der Angreifer umlagert den von hohen Mauern geschützten, in einem Ausschnitt sichtbaren Klostergarten, in dem neben anderem Bauwerk ein zweigeschössiger Turm auffällt.

Dicht an die Berglandschaft, in deren Hintergrund man die Wüste und das von Schiffen belebte Meer sieht, das wohl den peninsularen Charakter der Sineiwüste betonen soll, grenzt Aegypten. Hier sieht man ein Stück Mittelmeer und das Nildelta bis zum Roten Meer hin, von Städten das türmereiche Alexandrien mit dem Pharos, Kanopus, Damiad (Damiette), Suweis (Suez) und Kairo mit den Pyramiden.

Von historisch bekannten kirchlichen Bauten sind außer dem Katherinenkloster wiedergegeben: das Katherinenheiligtum auf dem Djebel Katerin, die Eliasbasilika, die Basilika der vierzig Märtyrer, die Panagiakirche. Rudimente der Märtyrerbasilika sind noch heute im Bergkloster Der el-Arbain festzustellen.

Ein Zyklus über das Ganze zerstreuter biblischer Szenen umfaßt: den Durchzug der Israeliten und Pharaos Untergang, Aarons Zelt, Das goldene Kalb, den brennenden Dornbusch, in dessen Flammen Maria erscheint, Moses unter den Herden des Jethro, die Eherne Schlange, das Quellwunder sowie einiges noch Ungeklärte. Durch ein Felsloch im Djebel Srbal fällt ein Sonnenstrahl unmittelbar auf die Stätte der Dornbuschszene.

Bei der Bestimmung unserer sinaitischen Leinwand dachte ich zunächst an eine Art von „Eulogie" oder Pilgerandenken, dazu ersehen, dem Beschenkten die hl. Stätte in Wort und Bild in Erinnerung zu halten. Dieser Gedanke erscheint um so einleuchtender, als ja noch heute die Sinaimönche dem Pilger kleine Bilder (Stiche) verehren, auf denen in etwas veränderter, teilweise stilisierter Form die Mittelpartie unseres Dokumentes wiederkehrt, allerdings ohne die langen Inschriften und andere Details. Ein solches Blatt erhielt noch Prinz Johann Georg von Sachsen gelegentlich seines Besuches im Jahre 1910 zum Andenken. Inzwischen neige ich mit einem so guten Kenner orientalischer Liturgie und Literatur, wie es Monsignore E. Tisserand von der Vatikana ist, zur Annahme, es liege zwar bestimmt eine „Eulogie" vor, aber eine solche von liturgischem Charakter, wie sie nur einem geistlichen Würdenträger verehrt zu werden pflegte, nämlich ein bilderreiches und mit Inschriften versehenes Antimision.

Das Antimision (Antimensium) der griechischen Kirche dient bekanntlich zur eucharistischen Feier, in dem es auf den Altar gelegt wird. Es vertritt da aber nicht etwa das Korporale der römischen Kirche, sondern das Altargrab. Für gewöhnlich trug es und trägt es heute noch als einzigen Schmuck die Darstellung der Grablegung Christi oder die Leidenswerkzeuge und an die Rückseite genäht einige Reliquien. Die außerordentliche Bedeutung unseres durch Schenkung in den Besitz des Papstes gelangten Antimision bestände also auch weiterhin in dem für ein liturgisches Stück ganz abweichenden Szenarium, das nur auf den Sinai eingestellt ist und sogar profane Bilder zeigt, sowie in seiner Beschriftung.

Untergang eines japanischen Dampfers.

900 Personen ertrunken.

TK. London, 17. September.

Nach einem hier aus Tokio eingegangenen Telegramm ist der japanische Dampfer „Wusung" gesunken. 900 japanische Arbeiter, die sich an Bord befanden, sind ertrunken.

Mitteilungen aus dem Publikum.

Bei Hämorrhoidalleiden, Verstopfung, Darmrissen, Abszessen, Mastdarmblutungen, Harndrang, Kreuzschmerzen, Brustbeklommenheit, Herzpochen, Schwindelanfällen bringt der Gebrauch des natürlichen „Franz-Josef"-Bitterwassers immer angenehme Erleichterung, oft sogar vollkommene Heilung. Fachärzte für Innerlichkranke lassen in vielen Fällen tagtäglich früh und abends etwa ein halbes Glas Franz-Josef-Wasser trinken. Es ist in Apotheken und Drogerien erhältlich.

Erschöpfung, nervöse Zustände,

kurz Alterserscheinungen, die durch Kalkablagerungen entstehen, werden vorgebeugt durch frei verkäufliches „Radiosklerin", das das Blut auffrischt, die Adern elastisch macht, die Blutzirkulation hebt. Radiumgehalt amtlich geprüft. Apotheke Bayer, Wien, I., Wollzeile 13.

Die Rettung der kinderreichen Familie.

„Bürgerliche" Sozialpolitiker für Familienversicherung und Fürsorge, „Arbeitervertreter" dagegen.

Der Internationale Kongreß für sozialen Fortschritt trat heute in die Behandlung der Familienpolitik ein. Prof. Dr. Friedrich Zahn (München), Präsident des Bayrischen statistischen Landesamtes, führte u. a. aus:

Der Zustand der Familien zeigt gegenwärtig Zersetzungserscheinungen. Das „Familienrisiko", das mit der Eingehung einer Ehe verbunden ist, ist namhaft erhöht. Lohn und Gehalt sind auf Alleinstehende zugeschnitten und zwingen den Bekindeten zur Einschränkung. Die Familienschrumpfung verbreitet sich in die breitesten Volksschichten, auch aufs Land. Auch qualitativ ist die Familie geschwächt. Das zeigt namentlich die Vermehrung der Scheidungen. Die Wohnungsnot verschärft diesen Mißstand und zwingt zum Zusammenleben mit Fremden. Es bedarf positiver Maßnahmen zum Schutze kinderreicher Familien. Ihre Stärkung erfolgt durch Gesundheitspflege, Erziehungsfürsorge, wirtschaftliche Fürsorge und Hebung der sittlichen Grundlagen der Familie. Die wirtschaftliche Fürsorge soll bewirken, daß der Kinderreiche innerhalb seiner sozialen Schicht hinter dem Ledigen und Kinderarmen nicht zurücksteht. Er muß einen Ausgleich erhalten, sowohl durch Verminderung seines Aufwandes als durch Erhöhung seiner Einnahmen. Er muß Erleichterungen haben als Ausgleich für den größeren Bedarf: Wohnung, Ernährung, Kleidung, Schulbildung, Arzt, Dienstpersonal usw. Die bestehenden Steuerbegünstigungen kinderreicher Familien müssen namhaft erhöht werden, ebenso die

Begünstigungen bei Benützung öffentlicher Einrichtungen,

wie Schule, Verkehr, Gas, Wasser usw. Es sind also auch Ermäßigungen von Reisekosten für kinderreiche Familien, Erleichterungen in Kurorten und Bädern nach französischem und italienischem Vorbild anzustreben, ebenso unentgeltlicher Unterricht, Stipendien, Aufnahme in Internate. Auch Verbilligung von Warenleistungen für Kinderreiche zeigt den Weg für weitere Fortbildung solcher sozialpolitischer Leistungen.

Eine besondere Frage ist die

Erhöhung der Einnahmen für Kinderreiche.

In der öffentlichen Verwaltung geschieht dies durch Zuschläge für Frauen und Kinder, in der Privatwirtschaft durch „Familienlöhne". Dies bleibt aber weit hinter dem notwendigen Maß zurück. Die Zuschüsse müssen den kinderreichen Vater leistungsfähig erhalten und der Frau den Haushalt ohne eigenen Erwerb ermöglichen. Noch rationeller als dieses Unterstützungssystem ist aber die Versicherung, und zwar eine Zwangsversicherung, wie sie der „Bund der Kinderreichen" in Deutschland anstrebt. Sie soll alle Stände umfassen, die Beiträge der Ledigen sind größer als die der Verheirateten, die der Kinderreichen sind ermäßigt. Die Leistungen beginnen vom vierten Kinde und erhöhen sich bei den folgenden.

Den ernsten Worten des deutschen Gelehrten folgte das Referat des Professors am College de France Eduard Fuster, das infolge Erkrankung des Referenten von Generalsekretär Professor Boissard vorgetragen wurde. Professor Fuster gelangte zu folgendem Ergebnis:

Jede Störung der Familie bedeutet ein Defizit an Produktivität, eine Belastung der Nation. Geburtenbeschränkung ist eine neuerliche Gefahr. Es ist eine Absurdität, daß die Menschen mit dem menschlichen Kapital viel mehr Raubbau treiben als ein Züchter mit dem Viehbestand. Gerade in der Verwendung der Menschenleben gibt es keine Rationalisierung. Es muß ein Verfahren gefunden werden, die Mindesthöhe der Löhne der Lage der Familien anzupassen. Die beste Verteidigung des Familienlebens ist moderne Versicherung. Gegenüber früheren Theorien, die von der Uebergabe der Kinder an den Staat wissen wollten, um sie dem Einfluß der Familie zu entziehen, haben gerade die bestgestellten Arbeiter durch ihre Handlungen im täglichen Leben den tiefsten Wunsch erkennen lassen, das Familienleben zu festigen.

Ministerialdirektor Dr. Grieser (Berlin) befürwortete in einem gedankenreichen Vortrag den Versicherungsschutz gegen das „Familienrisiko".

Während die „bürgerlichen" Sozialpolitiker sich in ernsten Worten für die Rettung der Familie eingesetzt und Wege zur Hilfe kinderreicher Familien gewiesen hatten, nahmen die „Führer" der großen Gewerkschaften Englands und Deutschlands Stellung gegen die Sozialllöhne. Offenbar halten sie die Abschaffung des § 144 für völlig hinreichend. Der englische Delegierte Minister a. D. Rhys Davies sprach gegen die Unterstützung der Familie durch Versicherungen, weil diese Versicherungen nur der Vorwand gegen Erhöhungen der Löhne seien. Der deutsche Gewerkschaftsführer Franz Spliedt erklärte im Namen von fünf Millionen deutscher Arbeiter seine Gegnerschaft gegen die Sozialllöhne, da sie angeblich lohndrückend wirken. Aus den gleichen Gründen wird von den deutschen Gewerkschaften die Familienversicherung abgelehnt. Da es sich um reine Lohnfragen handelt, sollen sie nicht durch Versicherungen verwischt werden, die in die Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und Unternehmern um die Höhe der Löhne Unklarheit bringen.

Hingegen wünschte der spanische Delegierte Severino Aznar (Universität Madrid) die Einbeziehung der Mittelstandsfamilien, der kleinen Kaufleute, Gewerbetreibenden, Angestellten und Angehörigen der freien Berufe in die Maßnahmen zum Schutze der Familie.

Die Anträge der Referenten über die Mutterschaftsversicherung und die Familienpolitik fanden mit einigen Zusätzen einstimmige Annahme.

Nachmittags fand die letzte Sitzung unter Vorsitz des Präsidenten Abg. Dr. Renner statt, in der die Schlußreden gehalten wurden.

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Postsparkassen-Konto 189.055
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Fa.

Wien, am 19. September 1927.

An den

Verantwortlichen Redakteur der " Reichspost "
Karl Schiffleitner

Wien VIII.,
Strozzigasse Nr.8.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr.255 vom 18. September 1927 in dem Artikel " Die Angriffe auf Präsidenten Schober " mitgeteilten, meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Es ist unwahr, dass vor einiger Zeit Karl Kraus einen Hinweis auf die Begönnerung Bekessys, des ehemaligen Herausgebers der " Stunde ", durch die Sozialdemokraten des Wiener Rathauses plakatieren wollte, was ihm die " Wipag ", das städtische Plakatierungsinstitut, verweigert habe. Wahr ist, dass er eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz plakatieren wollte.

Sie schreiben ferner über das von der " Wipag " angebrachte Plakat der Aufforderung an den Polizeipräsidenten, abzutreten: " Die plakatierte Aufforderung variiert übrigens nur eine bei Karl Kraus ziemlich beliebte Melodie. Man erinnert sich noch, wie er vor Jahren in einem nachher in der ' Fackel ' veröffentlichten Vortrage einem seiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf:

! Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen ! ' Sprachs und die - Erde drehte sich weiter." Es ist unwahr, dass Karl Kraus in einem nachher in der " Fackel " veröffentlichten Vortrage dieses Diktum einem seiner Angriffsobjekte an den Kopf geworfen hat. Wahr ist, dass er eine konkrete Aufforderung in einem nachher in der " Fackel " veröffentlichten Vortrage bloss an Herrn Bekessy gerichtet hat, aber nicht die Aufforderung, sich zu erschiessen, sondern die auch erfüllte Aufforderung, den Schauplatz seiner Tätigkeit zu räumen. Wahr ist, dass er in einem Hefte der " Fackel " Nr. 343,344 vom 29. Februar 1912 den Preisrichtern des Bauernfeldpreis-Komitees die satirische Alternative gestellt hat : " Sie sollen mit Bedauern die Bauernfeldpreise zurückziehen und erklären, dass sie nicht in der Lage sind, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Oder sie sollen, wenn sie das nicht über sich bringen, zu fünft ein Hotelzimmer mieten und den Selbstmord, den sie durch Verteilung des Bauernfeldpreises markiert haben, vollziehen." Wahr ist, dass der Vortrag dieser Glosse nach Veröffentlichung am 6. März 1912 in der " Kleinen Bühne " stattgefunden hat.

Rekommandiert
m. Rückschein.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

19. September 7.

Dr. S./Fa.

Verantwortlichen Redakteur der " Reichspost "
Karl Schiffleitner

Wien VIII.,
Strozzigasse Nr.8.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr.255 vom 18. September 1927 in dem Artikel " Die Angriffe auf Präsidenten Schober " mitgeteilten, meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Es ist unwahr, dass vor einiger Zeit Karl Kraus einen Hinweis auf die Begünnerung Bekessys, des ehemaligen Herausgebers der " Stunde ", durch die Sozialdemokraten des Wiener Rathauses plakatieren wollte, was ihm die " Wipag ", das städtische Plakatierungsinstitut, verweigert habe. Wahr ist, dass er eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz plakatieren wollte.

Sie schreiben ferner über das von der " Wipag " angebrachte Plakat der Aufforderung an den Polizeipräsidenten, abzutreten: " Die plakatierte Aufforderung variiert übrigens nur eine bei Karl Kraus ziemlich beliebte Melodie. Man erinnert sich noch, wie er vor Jahren in einem nachher in der ' Fackel ' veröffentlichten Vortrage einem seiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf:

19. September 7.

Dr. S./Fa.

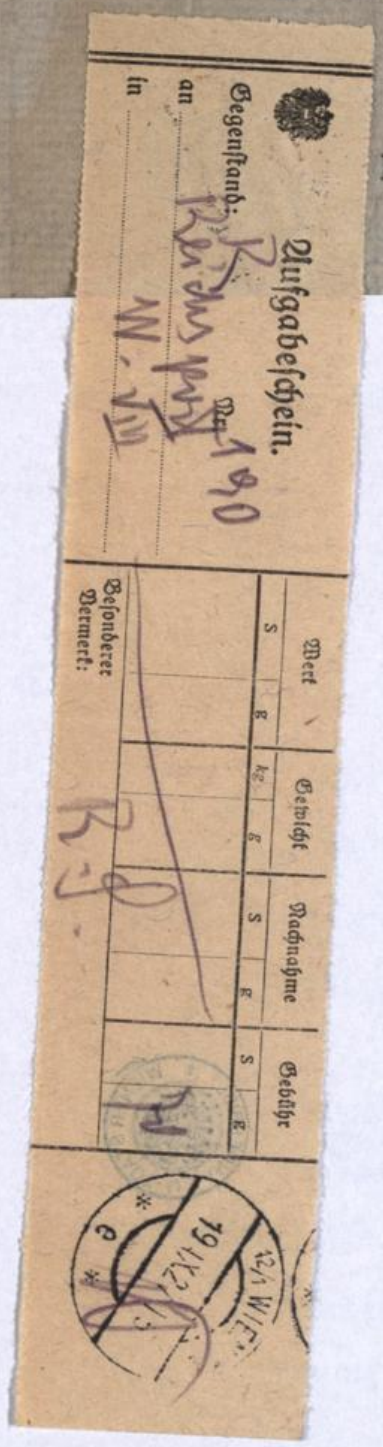

Aufgabeschein.

Gegenstand: Reichspost

an W. VIII

in

Nr. 190

Gebühr		Nachnahme		Gewicht		Wert
M	Pf	M	Pf	kg	g	M Pf

Besonderer Vermerk:

19.IX.21 F/M W/3

, Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen ! , Sprachs und die - Erde drehte sich weiter." Es ist unwahr, dass Karl Kraus in einem nachher in der " Fackel " veröffentlichten Vortrage dieses Diktum einem seiner Angriffsobjekte an den Kopf geworfen hat. Wahr ist, dass er eine konkrete Aufforderung in einem nachher in der " Fackel " veröffentlichten Vortrage bloss an Herrn Bekessy gerichtet hat, aber nicht die Aufforderung, sich zu erschiessen, sondern die auch erfüllte Aufforderung, den Schauplatz seiner Tätigkeit zu räumen. Wahr ist, dass er in einem Hefte der " Fackel " Nr. 343,344 vom 29. Februar 1912 den Preisrichtern des Bauernfeldpreis-Komitees die satirische Alternative gestellt hat : " Sie sollen mit Bedauern die Bauernfeldpreise zurückziehen und erklären, dass sie nicht in der Lage sind, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Oder sie sollen, wenn sie das nicht über sich bringen, zu fünft ein Hotelzimmer mieten und den Selbstmord, den sie durch Verteilung des Bauernfeldpreises markiert haben, vollziehen." Wahr ist, dass der Vortrag dieser Glosse nach Veröffentlichung am 6. März 1912 in der " Kleinen Bühne " stattgefunden hat.

Rekommandiert
m. Rückschein.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Schober einzulegen

Betr. Kraus-Reichspost

exp. am 19. Sept. 1927.

Abschrift.

An den 19. September 1927.

verantwortlichen Redakteur der „Reichspost"
Karl Schiffleitner,

Wien VIII.

Strozzigasse Nr.8.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr.255 vom 18. September 1927 in dem Artikel „Die Angriffe auf Präsidenten Schober" mitgeteilten, meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Es ist unwahr, dass vor einiger Zeit Karl Kraus einen Hinweis auf die Begönnerung Bekessys, des ehemaligen Herausgebers der „Stunde", durch die Sozialdemokraten des Wiener Rathauses plakatieren wollte, was ihm die „Wipag", das städtische Plakatierungsinstitut, verweigert habe. Wahr ist, dass er eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz plakatieren wollte.

Sie schreiben ferner über das von der „Wipag" angebrachte Plakat der Aufforderung an den Polizeipräsidenten, abzutreten: „Die plakatierte Aufforderung variiert übrigens nur eine bei Karl Kraus ziemlich beliebte Melodie. Man erinnert sich noch, wie er vor Jahren in einem nachher in der ‚Fackel' veröffentlichten Vortrage einem seiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf: ‚Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen! , Sprachs und die - Erde drehte sich weiter." Es ist unwahr, dass Karl Kraus in

einem nachher in der „Fackel" veröffentlichten Vortrage dieses Diktum einem seiner Angriffsobjekte an den Kopf geworfen hat. Wahr ist, dass er eine konkrete Aufforderung in einem nachher in der „Fackel" veröffentlichten Vortrage bloss an Herrn Bekessy gerichtet hat, aber nicht die Aufforderung, sich zu erschiessen, sondern die auch erfüllte Aufforderung, den Schauplatz seiner Tätigkeit zu räumen. Wahr ist, dass er in einem Hefte der „Fackel" Nr.343, 344 vom 29. Februar 1912 den Preisrichtern des Bauernfeldpreis-Komitees die satirische Alternative gestellt hat: „Sie sollen mit Bedauern die Bauernfeldpreise zurückziehen und erklären, dass sie nicht in der Lage sind, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Oder sie sollen, wenn sie das nicht über sich bringen, zu fünft ein Hotelzimmer mieten und den Selbstmord, den sie durch Verteilung des Bauernfeldpreises markiert haben, vollziehen. Wahr ist, dass der Vortrag dieser Glosse nach Veröffentlichung am 6. März 1912 in der „Kleinen Bühne" stattgefunden hat.

Dr. Oskar Samek m.p.

Rekommandiert
mit Rückschein.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

An das Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 26. SEP. 1927 ..Uhr ....Min.
2 ....Beilagen
.....Geschäftsabteilung

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien III. Hintere Zollamtsstrasse Nr.3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: Karl S c h i f f l e i t n e r , verantwortlicher Redakteur der „ Reichspost ", Wien VIII. Strozzigasse Nr. 8

wegen § 24 Pr.G.

1 fach
2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .

In der „Reichspost" Nr. 255 vom 18. September 1927 war in dem Artikel „Die Angriffe auf Präsidenten Schober" eine mich betreffende Unwahrheit mitgeteilt, nämlich, dass ich in einem nachher in der Fackel veröffentlichten Vortrage einem meiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf: „Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen!" Ferner dass ich vor einiger Zeit einen Hinweis auf die Begönnerung Bekessys plakatieren wollte.

B e w e i s : Die Reichspost Nr.255 vom 18. September 1927 Beilage A/

Ich habe dem Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur der „Reichspost" durch meinen Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek die Berichtigung B/ vom 19. September 1927 eingeschickt. Der Beschuldigte hat die Berichtigung nicht veröffentlicht.

B e w e i s : Abschrift des Berichtigungsschreibens vom 19. September 1927, Beilage B/ Postaufgaberezepiss, welches ich bei der mündlichen Verhandlung vorlegen werde.

Ich stelle daher durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt den

A n t r a g ,

1.) gegen den Beschuldigten eine Hauptverhandlung anzuberaumen,

2.) ihn wegen des § 24 Pr.G. zu bestrafen, ihm den Auftrag zu erteilen, die Berichtigung in der gesetzlichen Weise zu veröffentlichen, und auszusprechen, dass die „Reichspost" von dem nach

§ 24 Pr.G. zu bestimmenden Tage an nicht erscheinen darf, wenn sie die Berichtigung nicht gebracht hat,

3.) auszusprechen, dass für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Beschuldigten der Herausgeber Dr. Friedrich Funder, Wien VIII. Strozzigasse Nr.8 und die Eigentümerin Verlagsanstalt „Herold" Kom.=Ges.auf Aktien, Wien VIII. Strozzigasse Nr.8, haften.

Karl K r a u s .

K. 3.—
Beil. 1.—

STADT- U. LANDESBIBL. WIEN

Kraus-Schiffleitner (Reichspost)

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien III. Hintere Zollamtsstrasse Nr.3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: Karl S c h i f f l e i t n e r , verantwortlicher Redakteur der „ Reichspost "., Wien VIII. Strozzigasse Nr. 8

wegen § 24 Pr.G.

1 fach
2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .

In der „Reichspost" Nr. 255 vom 18. September 1927 war in dem Artikel „Die Angriffe auf Präsidenten Schober" eine mich betreffende Unwahrheit mitgeteilt, nämlich, dass ich in einem nachher in der Fackel veröffentlichten Vortrage einem meiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf: „Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen!" Ferner dass ich vor einiger Zeit einen Hinweis auf die Begönnerung Bekessys plakatieren wollte.

B e w e i s : Die Reichspost Nr.255 vom 18. September 1927 Beilage A/

Ich habe dem Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur der „Reichspost" durch meinen Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek die Berichtigung B/ vom 19. September 1927 eingeschickt. Der Beschuldigte hat die Berichtigung nicht veröffentlicht.

B e w e i s : Abschrift des Berichtigungsschreibens vom 19. September 1927, Beilage B/ Postaufgaberezepiss, welches ich bei der mündlichen Verhandlung vorlegen werde.

Ich stelle daher durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt den

A n t r a g ,

1.) gegen den Beschuldigten eine Hauptverhandlung anzuberaumen,

2.) ihn wegen des § 24 Pr.G. zu bestrafen, ihm den Auftrag zu erteilen, die Berichtigung in der gesetzlichen Weise zu veröffentlichen, und auszusprechen, dass die „Reichspost" von dem nach

§ 24 Pr.G. zu bestimmenden Tage an nicht erscheinen darf, wenn sie die Berichtigung nicht gebracht hat,

3.) auszusprechen, dass für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Beschuldigten der Herausgeber Dr. Friedrich Funder, Wien VIII. Strozzigasse Nr.8 und die Eigentümerin Verlagsanstalt „Herold" Kom.=Ges.auf Aktien, Wien VIII. Strozzigasse Nr.8, haften.

Karl Kraus.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Geschäftszahl U I 405/27
1

Benachrichtigung des Privatanklägers-Vertreters

Die Hauptverhandlung über die Anklage

des Privatanklägers Karl Kraus

gegen Karl Schiffleitner

wegen § 24 Pr. Ges.

findet am 28. September 1927 mittag 12 Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 44 II Stock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

Sie werden aufgefordert, das Postaufgabezeugnis über das an den Lauf gesendete Berichtigungsschreiben zur H. V. mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kanzlei~~ Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 26/9 1927

Dr. Kramer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Raber

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. **111** (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Samek, R.A.
Wien I, Schottenring 14

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1
Eigenhändig

RSc

Postaufgabestempel

Geschäftszahl U I 4o5/27/2

Oeffentliche Hauptverhandlung.

Strafbezirksgericht I in Wien am 28. September 1927

Beginn 1/2 1 Uhr.

Gegenwärtig:

L.G.R. Dr. Kramer Schriftführer: Dr. Russy

~~Privatankläger~~ sein Vertreter Dr. Oskar Samek a.z.U I 1o9/27

Angeklagter Karl Schiffleitner n.e. Z.a.

Verteidiger: f.Dr.Voglar-DeinhardsteinDr.Fritz Kammern S.V.

B.

auf Durchführung der Verh. gem. § 459 St.P.O.

Die Anklage wird vorgetragen. Der Verteidiger des Angeklagten gibt über dessen persönlichen Verhältnisse und die Anklage an: Karl Schiffleitner, 22. II. 1897 , in St.Andrä (Bez.Tulln) geb. und zust., r.kath, verh., verantwortlicher Schriftleiter der "Reichspost", Eltern: Karl und Thekla, Gattin: Marie, VIII. Lenaugasse 7, wegen Pressdelikten wiederholt vorbestraft.

V e r l e s e n wird aus Nr.255 der "Reichspost" vom 18.September 1927 der auf Seite 9 unter der Überschrift "Die Angriffe auf Präsidenten Schober" erschienene Aufsatz, das Impressum der genannten Zeitung und das Berichtigungsschreiben de dato 19. September 1927. -

V e r t e i d i g e r gibt zu, dass Besch. in der in Betracht kommenden Zeit verantwortlicher Schriftleiter der obgenannten Zeitung war, dass er das Berichtigungsschreiben am 2o.9.27 erhalten hat, die verlangte Berichtigung jedoch nicht gebracht wurde, obgleich mehr als zwei Nummern der "Reichspost" seit Erhalt des Berichtigungsschreibens erschienen sind. -

In der Sache selbst wendet der Verteidiger folgendes ein:

1.) Dass (wie es im zweiten Absatz des oberwähnten Artikels heisst, Karl Kraus ....."plakatieren wollte", stelle eine Absicht aber keine Tatsache dar, die berichtigungsfähig sei. -

2.) Gehe die Antithese des zweiten Punktes der Berichtigung in den Worten: "Wahr ist, dass er (Karl Kraus) eine konkrete Aufforderung in einem nachher... ...veröffentlichten Vortrage....bis.....zu räumen" weit über den zulässigen Rahmen hinaus und bedeute aber insbesonders der zweite Teil der Antithese: "Wahr ist, dass er in einem Hefte.....bis.....stattgefunden hat", eine gesetzlich ganz unstatthafte Weitschweifigkeit, die in keinem Zusammenhang mit der These stehe.

Der P.A.V. bezeichnet die Einwendungen als unstichhältig. Keine weiteren Beweisanträge.

Schluss des Beweisverfahrens.

P.A.Vertreter beantragt Bestrafung des Besch. und Veröffentlichung der Berichtigung. -

Verteidiger beantragt Freispruch.

Der Richter verkündet das

Urteil

samt Gründen.

P.A. Vertreter erklärt, gegen das Urteil pcto. Schuld und wegen Nichtigkeit zu berufen und bittet um Zustellung einer Urteilsausfertigung.

Ende 1 Uhr
Dauer 30 Minuten
Verh.Geb. S 1,-
Urt.Geb. " 5.-
Ber.Anmeld. 3.-

Der Richter: Kramer mp.

Der Schriftführer: Dr. Russy mp.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Geschäftszahl U I 405/27
3

Im Namen der Republik ~~Österreich!~~

Das Straf Bezirksgericht I in Wien als Pressger. hat heute in Gegenwart

des ~~staatsanw. Funktionärs~~ PA Vertreters Dr. Oskar Samek,

~~des Privatanklägers~~

~~des Privatbeteiligten~~ in Abwesenheit

des Angeklagten

Karl Schiffleitner

in Anwesenheit
und des Verteidigers Dr. Fritz Kammern

über die Anklage verhandelt, die der ~~öffentliche Ankläger~~ Privatankläger ~~gegen~~ Karl Kraus gegen

Karl Schiffleitner, 30. Jahre alt, verh.

verantwortl. Schriftleiter der " Reichspost "

wegen der Übertretung nach § 24 (2) 3 Pressgesetz

erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten u. Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der genannten Zeitung
~~und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt:

Karl Schiffleitner wird von der Anklage, erhabe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter der " Reichspost " sich grundlos geweigert, die von Karl Kraus verlangte Berichtigung von in der Nummer 255 der genannten Zeitung vom 18. September 1927 unter der Überschrift " Die Angriffe auf Präsidenten Schober " mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Übertretung nach §§ 23 u. 24 (2) 3 Pressgesetz begangen gem. § 259/3 StPO.

f r e i g e s p r o c h e n. -

Gemäß § 390 St.P.O. hat der Privatankläger Karl K r a u s die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Durch die Angaben des Verteidigers und das Impressum

ist erwiesen, dass Beschuldigter in der in Betracht kommenden Zeit verantwortlicher Schriftleiter der „Reichspost" war, dass er das Berichtigungsschreiben vom 19. September 1927 am 20. September 1927 erhalten hat und seit Erhalt des Berichtigungsschreibens mehr als zwei Nummern der „Reichspost" erschienen sind, ohne dass die verlangte Berichtigung veröffentlicht worden wäre.

Was den ersten Absatz der Berichtigung anlangt, so enthält die These den Begriff " Begönnerung ", der richterweise überhaupt nur subjektiv zu interpretieren ist.- Diese These enthält ferner in den Worten ..... " was ihm die „Wipag", das städt. Plakatierungsinstitut, verweigert habe " eine Stelle, auf die die Antithese gar nicht reflektiert. Ausserdem enthält die These die Behauptung, das Karl Kraus ..... " plakatieren wollte " , was sich doch nur auf eine Absicht bzw. ein Vorhaben bezieht und daher nicht eine berichtigungs-fähige Tatsache darstellt.-

Bezgl. des zweiten Teiles der Berichtigung, ist das Gericht der Ansicht, das die Antithese dieses Teiles inhaltlich weit über den Rahmen des Notwendigen hinausgeht, in dem sie in längerer Ausführung einen angeblichen Vorfall schildert, auf dem die These bezw die Stelle des Artikels gar nicht bezieht.-

Diese Antithese enthält aber obendrein noch eine klar zu Tage tretende Verspottung des Preisrichterkollegiums für den Bauernfeldpreis , beinhaltet daher eine strafbare Handlung (§ 491 StG.) was den verantwortlichen Schriftleiter gem. § 23 (2) 4 Pressgesetz zur Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung berechtigt.-

Aus allen diesen Erwägungen war der Beschuldigte berechtigt, die von Karl Kraus verlangte Berichtigung zu verweigern.-

Der Freispruch erscheint hiemit begründet.-

Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf § 390 St. P. O.

Wien, am 28. September 1927.

Der Richter

Dr. ~~Christoph Höflmayr~~

Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kanzleileiter

Kramer

Der Schriftführer

Kraus / Reichspost

Bauer

14. Okt 1927

Abschrift.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Geschäftszahl U I 405/27
3

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressger. hat heute in Gegenwart des P.A. Vertreters Dr. Oskar Samek,

in Abwesenheit

des Angeklagten Karl Schiffleiter

in Anwesenheit des Verteidigers Dr. Fritz Kammern

über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Karl Schiffleiter, 30. Jahre alt, verh.

verantwortl. Schriftleiter der "Reichspost "

wegen der Uebertretung nach § 24 (2) 3 Pressgesetz erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten u. Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der genannten Zeitung

zu Recht erkannt:

Karl Schiffleitner wird von der Anklage, er habe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter der " Reichspost " sich grundlos geweigert, die von Karl Kraus verlangte Berichtigung von in der Nummer 255 der genannten Zeitung vom 18. September 1927 unter der Ueberschrift " Die Angriffe auf Präsidenten Schober " mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Uebertretung nach §§ 23 u. 24 (2) 3 Pressgesetz begangen gem. § 259/3 StPO.

freigesprochen.-

Gem. § 390 St.P.O hat der Privatankläger Karl Kraus die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

Durch die Angaben des Verteidigers und das Impressum ist erwiesen, dass Beschuldigter in der in Betracht kommenden Zeit verantwortlicher Schriftleiter der " Reichspost " war, dass er das Berichtigungsschreiben vom 19. September 1927 am 20. September 1927 erhalten hat und seit Erhalt des Berichtigungsschreibens mehr als zwei Nummern der "Reichspost" erschienen sind, ohne dass die verlangte Berichtigung veröffentlicht worden wäre.

Was den ersten Absatz der Berichtigung anlangt, so enthält die These den Begriff " Begönnerung ", der richterweise überhaupt nur subjektiv zu interpretieren ist.- Diese These enthält ferner in den Worten ....." was ihm die "Wipag", das städt. Plakatierungsinstitut, verweigert habe " eine Stelle, auf die die Antithese gar nicht reflektiert. Ausserdem enthält die These die Behauptung, dass Karl Kraus ....." plakatieren wollte ", was sich doch nur auf eine Absicht bezw. ein Vorhaben bezieht und daher nicht eine berichtigungsfähige Tatsache darstellt.-

Bezgl. des zweiten Teiles der Berichtigung, ist das Gericht der Ansicht, dass die Antithese dieses Teiles inhaltlich weit über den Rahmen des Notwendigen hinausgeht, in dem sie in längerer Ausführung einen angeblichen Vorfall schildert, auf dem die These bezw. die Stelle des Artikels sich gar nicht bezieht.-

Diese Antithese enthält aber obendrein noch eine klar zu Tage tretende Verspottung des Preisrichterkollegiums für den Bauernfeldpreis, beinhaltet daher eine strafbare Handlung (§ 491 StG.) was den verantwortlichen Schriftleiter gem. § 23 (2) 4 Pressgesetz zur Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung berechtigt.-

Aus allen diesen Erwägungen war der Beschuldigte berechtigt, die von Karl Kraus verlangte Berichtigung zu verweigern.-

Der Freispruch erscheint hiemit begründet.-

Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf § 390 St. P. O.

Wien, am 28. September 1927.

Dr. Kramer m.p.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Unterschrift unleserlich.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

G. Z. U I 405/27

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Karl Schiffleitner, verantwortlicher Redakteur der "Reichspost" in Wien VIII., Strozzigasse Nr.8,

wegen § 24 Pr.G. 1 fach

Ausführung der Berufung.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien als Pressegericht vom 28. September 1927 G.Z. U 405/27/3, mit welchem der Angeklagte Karl Schiffleitner von der Anklage, er habe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter der "Reichspost" sich grundlos geweigert, die von mir verlangte Berichtigung von in der Nr.255 der genannten Zeitung vom 18.September 1927 unter der Ueberschrift " Die Angriffe auf Präsidenten Schober " mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Uebertretung nach §. 23 und 24 (2) 3 Pressgesetz begangen, gemäss § 259 Z.3 St.P.O. freigesprochen wurde, habe ich die Berufung poto.Schuld und wegen Nichtigkeit angemeldet und zwecks Ausführung der Berufung um Zustellung einer Urteilsausfertigung gebeten. Diese Urteilsausfertigung wurde meinem Vertreter Dr.Oskar Samek am 14. Oktober 1927 zugestellt.

Ich erstatte fristgerecht folgende

A u s f ü h r u n g d e r B e r u f u n g.

Als Nichtigkeitsgründe werden die des § 281 Z. 5, 9 b eventuell a St.P.O. geltend gemacht.

Die Entscheidungsgründe sind sehr kurz gefasst, die einzelnen Gedanken und Ansichten nur in Schlagworten angedeutet. Es ist daher notwendig, sie herauszuarbeiten und einzeln zu widerlegen.

Die Entscheidungsgründe sagen : " Was den ersten Absatz der Berichtigung anlangt, so enthält die These den Begriff 'Begönnerung', der richterweise überhaupt nur subjektiv zu interpretieren ist." Diese Behauptung des erstrichterlichen Urteiles steht mit den Akten, nämlich mit dem vorgelegten Artikel der "Reichspost" und mit dem Berichtigungsschreiben selbst im Widerspruche. Die These enthält nämlich als zu berichtigende Tatsache nicht die "Begönnerung" sondern

G. Z. U I 405/27

Aufgabeschein.

Gegenstand: Br Nr. 947

an Blankenb.

in U II

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
							60

Besonderer Vermerk:

15 WIEN 15
21. X. 27. 19

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

G. Z. U I 405/27

den Inhalt des Plakats, das ich durch die "Wipag" affichieren lassen wollte, nämlich einen Hinweis auf die Begünnerung Bekessys durch die Sozialdemokratischen Wiener Rathauses. Als Inhalt des Plakates ist nun dieser Hinweis auf die "Begünnerung" absolut nicht subjektiv zu interpretieren und es ist auch vollständig belanglos, ob diese Begünnerung meine subjektive Ansicht oder objektive Tatsache wäre, weil in dem Augenblicke, wo sie als Inhalt eines Plakates mitgeteilt wird, jede subjektive Ansicht objektiviert und berichtigungsfähige Tatsache wird. Es muss mir das Berichtigungsrecht ebenso zustehen, wie wenn mitgeteilt wird, dass ich eine Hypothese, also gewiss den reinsten Meinungsausdruck, aufgestellt hätte und ich berichtige, dass ich nicht diese, wohl aber eine andere Hypothese aufgestellt hätte.

WIENER STADT- U. LANDESBIB.

Das Urteil erster Instanz wirft der Berichtigung weiter vor, dass die These die Worte enthalte, "was ihm die 'Wipag', das städtische Plakatierungsinstitut verweigert habe", eine Stelle, auf die die Antithese gar nicht reflektiert. Dies ist selbstverständlich. Denn, dass die "Wipag" die Affichierung meines Plakates verweigert, ist eine wahre Tatsache, die ich gar nicht berichtigen wollte. Was ich einzig berichtigen wollte, war der Inhalt des Plakates, nämlich, dass dieser nicht ein Hinweis auf die Begünnerung Bekessys, sondern eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz war. Die Aufnahme des Satzes, dass mir die Affichierung des Plakates durch die "Wipag" verweigert wurde, hat ihren guten Grund in der Notwendigkeit der Identifizierung, weil ich eine Anzahl anderer Plakate, meine Vorlesungen betreffend, durch die "Wipag" affichieren liess, was anstandslos erfolgte. Der Gedanke der Berichtigung ist also folgender : Das Plakat, dessen

Affichierung die "Wipag" verweigert hat, enthielt nicht einen Hinweis auf die Begünnerung Bekessys durch die Wiener Sozialdemokraten, sondern eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz. Diese Berichtigung ist vollständig in Ordnung und dass sie nicht in diese Worte gefasst wurde, hat seine Ursache nur darin, dass ich mich notgedrungen an den Wortlaut des Berichtes selbst anschliessen musste.

3.) Das Urteil erster Instanz begründet seinen Freispruch ferner damit, dass die Worte "plakatieren wollte" sich nur auf eine Absicht beziehungsweise ein Vorhaben beziehen und daher nicht eine berichtigungsfähige Tatsache darstellen. Selbst wenn es sich hier tatsächlich nur um ein inneres Vorhaben gehandelt hätte, wäre nach der bekannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29./5.1925, Os 299/25, die Berichtigungsmöglichkeit gegeben, weil nach dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auch Ansichten, Absichten, Entschlüsse, Beweggründe, Gesinnungen, die jemandem zugeschrieben werden und die man als der Selbstbeobachtung zugängliche innere Tatsachen zu bezeichnen pflege, als berichtigungsfähige Tatsachen anerkannt werden. Im vorliegenden Falle ist es aber nicht bei dem inneren Vorhaben geblieben. Ich habe das Plakat der "Wipag" zur Affichierung übergeben und diese hat, wie ja der Bericht selbst erwähnt, die Affichierung verweigert. Mein Wollen stellt also hier nicht eine innere Tatsache dar, sondern eine äussere Tatsache, die Uebergabe zur Plakatierung. Dass diese Tatsache berichtigungsfähig ist, steht also ausser Zweifel. Es wird aber an dieser Tatsache überdies gar nichts berichtigt, sondern es wird doch nur, wie erwähnt, der falsch mitgeteilte Inhalt des Plakates, dass ich durch die "Wipag" affichieren lassen wollte, berichtigt. Alle anderen Mitteilungen des Berichtes und der Berichtigung dienen lediglich zur Charakterisierung respektive Identifizierung des

Plakates und haben bei der Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Berichtigung ausser Betracht zu bleiben.

Das Urteil erster Instanz begründet seinen Freispruch auch damit, dass die Antithese des zweiten Teiles der Berichtigung inhaltlich weit über den Rahmen des Notwendigen hinaus gehe, indem sie in längerer Ausführung einen angeblichen Vorfall schildere, auf den die Stelle des Artikels sich gar nicht beziehe. Nun ist mir keine gesetzliche Vorschrift bekannt, dass ich eine Berichtigung nur in dem Rahmen des Notwendigen halten müsste. Es ist für die Gesetzlichkeit einer Berichtigung nur erforderlich, dass in einem Artikel der Zeitung Tatsachen mitgeteilt werden, die den Berichtigungswerber betreffen und nach Darstellung desselben unrichtig sind. Ob der Berichtigungswerber zur Darstellung der Unrichtigkeit eine weitschweifige oder kürzere Fassung wählt, ist seine Sache. Nach wiederholten Entscheidungen der Gerichte und des Obersten Gerichtshofes steht es in seinem Belieben, eine genaue und ausführliche Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Von grösserem Gewichte wäre die Begründung, dass sich die Stelle des Artikels gar nicht auf den Vorfall beziehe, den ich in meiner Berichtigung dargestellt habe. Diese Ansicht aber ist unrichtig. Der Bericht enthält folgende mitgeteilte Tatsachen.

1.) Dass ich einem meiner Angriffsobjekte ein Diktum an den Kopf warf;

2.) dass dieses Diktum in einem Vortrage erfolgte, der in der "Fackel" veröffentlicht wurde;

3.) dass die Veröffentlichung in der "Fackel" nach dem Vortrage erfolgte;

4.) dass dieses Diktum wortwörtlich gelautet habe : "Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen !"

Jede dieser Mitteilungen ist berichtigungsfähig und ich habe auch die unter 3 und 4 angeführten Mitteilungen berichtigt. Hier-

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

bei konnte es selbstverständlich nicht bei zwei Gegensätzen bleiben, weil der Inhalt des Diktums und der Zeitpunkt der Veröffentlichung desselben mehrere Kombinationen erforderten. Ich musste daher berichtigen, dass das Diktum, "ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen, überhaupt nicht gesprochen wurde, sondern dass ein ähnliches Diktum in anderer Absicht und mit einem vollständig anderen Wortlaut von mir gebraucht wurde. Zur Berichtigung des Wortlautes wäre ich selbst bei Identität des Inhaltes, die jedoch nicht vorliegt, berechtigt, weil die Worte "ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen" unter Anführungszeichen gesetzt worden waren, so dass sie dem Leser als mein wörtlicher Ausspruch mitgeteilt wurden. Ich musste auch berichtigen, dass dieses Diktum nicht erst gesprochen und dann in der "Fackel" veröffentlicht wurde, sondern umgekehrt, zuerst in der "Fackel" veröffentlicht und dann in einem Vortrage gesprochen wurde. Ich konnte aber auch berichtigen, dass ich einmal auch ein Diktum zuerst gesprochen und dann im Drucke veröffentlicht habe, dass aber dieses Diktum nicht eine Aufforderung "sich zu erschiessen", sondern eine Aufforderung an Herrn Bekessy war, den Schauplatz seiner Tätigkeit zu räumen. Ich gestehe zu, dass der Sachverhalt kompliziert ist, aber wenn die Zeitung einen komplizierten Sachverhalt berichtet, so muss sie sich auch eine komplizierte Berichtigung gefallen lassen. Es ist gewiss ausschliesslich Sache des Berichtigungswerbers, ob er die Tatsache, dass ein Diktum erst gesprochen und dann im Drucke veröffentlicht wurde, oder umgekehrt, und welchen Inhalt dieses Diktum gehabt hat, für so wichtig hält, dass er die Notwendigkeit empfindet, eine falsche Mitteilung zu berichtigen. Ich, der ich eine Lebensarbeit daran gewendet habe, von der Presse die schärfsten Genauigkeit im Tatsachenbericht zu verlangen, empfinde diese Notwendigkeit. Man glaube ja nicht, dass dieses Verlangen überflüssig ist. Ich habe es in meiner langjährigen Tätigkeit zu

wiederholten Malen erfahren, dass gerade die Fälschung in Kleinigkeiten der Presse die Moglichkeit gibt, ihr verhängnisvolles Treiben auszunützen und dass eine wirklich verlässliche Presse nur dadurch zu erzwingen ist, dass man ihr in der Tatsachenberichterstattung auf die Finger sieht.

Das Urteil erster Instanz begründet den Freispruch noch damit, dass die Berichtigung eine klar zu Tage tretende Verspottung des Preisrichterkollegiums für den Bauernfeldpreis enthalte, daher eine strafbare Handlung (§ 491 St.G.) beinhalte, was den verantwortlichen Schriftleiter gemäss § 23 (2) 4 Pr.G. zur Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung berechtigte. Ich werde noch ausführen, dass diese Ansicht des Erstgerichtes unrichtig ist, dass hier von einer Strafbarkeit der Veröffentlichung keine Rede sein kann. Ich möchte nur vorher noch darauf hinweisen, dass §§ 23 Abs.2 Z.4 sagt, die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die Veröffentlichung der Berichtigung strafbar wäre. Die Aufnahme muss also nicht verweigert werden. Wenn sie der verantwortliche Schriftleiter aus diesem Grunde verweigert, so muss er sich darauf berufen. Das hat aber der verantwortliche Schriftleiter respektive sein Verteidiger nicht getan. Er hat einige Gründe vorgebracht, die ihn nach seiner Ansicht berechtigten, die Berichtigung nicht zu veröffentlichen, nicht aber, dass er sie deshalb verweigert habe, weil die Veröffentlichung strafbar wäre. Da der verantwortliche Redakteur die Aufnahme der Berichtigung verweigern kann, aber nicht verweigern muss und sich nicht damit verantwortete, dass er die Veröffentlichung aus dem Grunde der Strafbarkeit verweigert hatte, so durfte das Erstgericht auch nicht aus diesem Grunde einen Freispruch fällen. Ueberdies ist die Veröffentlichung dieser Berichtigung nicht strafbar. Die Veröffentlichung der Glosse über die Preisrichter des Bauernfeldpreis-Komitees erfolgte am 29. Februar 1912. Die Preisrichter haben wegen die-

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

strafgesetze keine Klage gegen mich erhoben, also offensichtlich auch keine strafbare Handlung in dieser Glosse. Aber selbst wenn eine Beleidigung in diesem Satze gelegen gewesen wäre, so wäre die Verwendung desselben als Argument gegen mich keine strafbare Handlung für die Zeitung, da nach § 493 St.G. nur strafbar ist, wer eine Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht, also in der Absicht handelt, zu ihrem grösseren Bekanntwerden beizutragen. Sonst wäre ja jede Berichterstattung über eine Ehrenbeleidigungsverhandlung mit genauer Wiedergabe der inkriminierten Ehrenbeleidigungen eine strafbare Handlung, wie gewiss kein Gericht entscheiden wird. Wenn also in einem Gerichtssaalbericht mitgeteilt würde, dass ich wegen Ehrenbeleidigung angeklagt wurde, weil ich jemandem den Vorwurf gemacht hätte, er habe mir eine Sache veruntreut, so kann ich doch gewiss berichtigen, dass der Vorwurf, dessentwegen ich angeklagt wurde, der des Diebstahls war. Eine solche Veröffentlichung wäre ebensowenig strafbar, wie der Gerichtssaalbericht selbst. Man mache die Probe auf die Richtigkeit, indem man sich denkt, dass der Bericht der "Reichspost" gleich anstatt des unrichtigen Diktums das richtige gesetzt hätte. Ist es denkbar, dass die Reichspost zur Verantwortung hätte gezogen werden können, wenn sie geschrieben hätte: " Man erinnert sich noch, wie Karl Kraus vor Jahren in einem nachher in der "Fackel" veröffentlichten Vortrage einem seiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf: ' Sie sollen mit Bedauern die Bauernfeldpreise zurückziehen und erklären, dass sie nicht in der Lage sind, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Oder sie sollen, wenn sie das nicht über sich bringen, zu fünft ein Hotelzimmer mieten und den Selbstmord, den sie durch Verteilung des Bauernfeldpreises markiert haben, vollziehen'. Sprachs und die - Erde drehte sich weiter. So wird es auch diesmal sein." Wenn aber, wie ich als sicher annehme, kein Gericht deshalb die "Reichspost" wegen Beleidigung verurteilt

hätte, so kann auch in der Aufnahme der Berichtigung keine strafbare Handlung liegen.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g :

das erstrichterliche Urteil aufzuheben und den Angeklagten gemäss dem Strafantrage zu verurteilen.

Karl K r a u s .

H. 93. —

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kram-Schifflerlinie
exp. am 21/9-25

G. Z. U I 405/27

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Karl S c h i f f l e i t n e r, verantwortlicher Redakteur der "Reichspost" in Wien VIII., Strozzigasse Nr.8,

wegen § 24 Pr.G. 1 fach

Ausführung der Berufung.

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien als Pressegericht vom 28. September 1927 G.Z. U I 405/27/3, mit welchem der Angeklagte Karl Schiffleitner von der Anklage, er habe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter der "Reichspost" sich grundlos geweigert, die von mir verlangte Berichtigung von in der Nr.255 der genannten Zeitung vom 18.September 1927 unter der Ueberschrift " Die Angriffe auf Präsidenten Schober " mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Uebertretung nach §§ 23 und 24 (2) 3 Pressgesetz begangen, gemäss § 259 Z.3 St.P.O. freigesprochen wurde, habe ich die Berufung pcto.Schuld und wegen Nichtigkeit angemeldet und zwecks Ausführung der Berufung um Zustellung einer Urteilsausfertigung gebeten. Diese Urteilsausfertigung wurde meinem Vertreter Dr.Oskar Samek am 14. Oktober 1927 zugestellt.

Ich erstatte fristgerecht folgende

A u s f ü h r u n g der B e r u f u n g.

Als Nichtigkeitsgründe werden die des § 281 Z. 5, 9 b eventuell a St.P.O. geltend gemacht.

Die Entscheidungsgründe sind sehr kurz gefasst, die einzelnen Gedanken und Ansichten nur in Schlagworten angedeutet. Es ist daher notwendig, sie herauszuarbeiten und einzeln zu widerlegen.

Die Entscheidungsgründe sagen : " Was den ersten Absatz der Berichtigung anlangt, so enthält die These den Begriff 'Begönnerung', der richterweise überhaupt nur subjektiv zu interpretieren ist." Diese Behauptung des erstrichterlichen Urteiles steht mit den Akten, nämlich mit dem vorgelegten Artikel der "Reichspost" und mit dem Berichtigungsschreiben selbst im Widerspruche. Die These enthält nämlich als zu berichtigende Tatsache nicht die "Begönnerung" sondern

den Inhalt des Plakats, das ich durch die "Wipag" affichieren lassen wollte, nämlich einen Hinweis auf die Begönnerung Bekessys durch die Sozialdemokratische des Wiener Rathauses. Als Inhalt des Plakates ist nun dieser Hinweis auf die "Begönnerung" absolut nicht subjektiv zu interpretieren und es ist auch vollständig belanglos, ob diese Begönnerung meine subjektive Ansicht oder objektive Tatsache wäre, weil in dem Augenblicke, wo sie als Inhalt eines Plakates mitgeteilt wird, jede subjektive Ansicht objektiviert und berichtigungsfähige Tatsache wird. Es muss mir das Berichtigungsrecht daher ebenso zustehen, wie wenn mitgeteilt wird, dass ich eine Hypothese, also gewiss den reinsten Meinungsausdruck, aufgestellt hätte und ich berichtige, dass ich nicht diese, wohl aber eine andere Hypothese aufgestellt habe.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Das Urteil erster Instanz wirft der Berichtigung weiter vor, dass die These die Worte enthalte, "was ihm die 'Wipag', das städtische Plakatierungsinstitut verweigert habe", eine Stelle, auf die die Antithese gar nicht reflektiert. Dies ist selbstverständlich. Denn, dass die "Wipag" die Affichierung meines Plakates verweigert, ist eine wahre Tatsache, die ich gar nicht berichtigen wollte. Was ich einzig berichtigen wollte, war der Inhalt des Plakates, nämlich, dass dieser nicht ein Hinweis auf die Begönnerung Bekessys, sondern eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz war. Die Aufnahme des Satzes, dass mir die Affichierung des Plakates durch die "Wipag" verweigert wurde, hat ihren guten Grund in der Notwendigkeit der Identifizierung, weil ich eine Anzahl anderer Plakate, meine Vorlesungen betreffend, durch die "Wipag" affichieren liess, was anstandslos erfolgte. Der Gedanke der Berichtigung ist also folgender : Das Plakat, dessen

Affichierung die "Wipag" verweigert hat, enthielt nicht einen Hinweis auf die Begünnerung Bekessys durch die Wiener Sozialdemokraten, sondern eine Warnung vor der Auslieferung der den Herrn Bekessy betreffenden Strafakten an die ungarische Justiz. Diese Berichtigung ist vollständig in Ordnung und dass sie nicht in diese Worte gefasst wurde, hat seine Ursache nur darin, dass ich mich notgedrungen an den Wortlaut des Berichtes selbst anschliessen musste.

Das Urteil erster Instanz begründet seinen Freispruch ferner damit, dass die Worte "plakatieren wollte" sich nur auf eine Absicht beziehungsweise ein Vorhaben beziehen und daher nicht eine berichtigungsfähige Tatsache darstellen. Selbst wenn es sich hier tatsächlich nur um ein inneres Vorhaben gehandelt hätte, wäre nach der bekannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29./5.1925, Os 299/25, die Berichtigungsmöglichkeit gegeben, weil nach dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auch Ansichten, Absichten, Entschlüsse, Beweggründe, Gesinnungen, die jemandem zugeschrieben werden und die man als der Selbstbeobachtung zugängliche innere Tatsachen zu bezeichnen pflege, als berichtigungsfähige Tatsachen anerkannt werden. Im vorliegenden Falle ist es aber nicht bei dem inneren Vorhaben geblieben. Ich habe das Plakat der "Wipag" zur Affichierung übergeben und diese hat, wie ja der Bericht selbst erwähnt, die Affichierung verweigert. Mein Wollen stellt also hier nicht eine innere Tatsache dar, sondern eine äussere Tatsache, die Uebergabe zur Plakatierung. Dass diese Tatsache berichtigungsfähig ist, steht also ausser Zweifel. Es wird aber an dieser Tatsache überdies gar nichts berichtigt, sondern es wird doch nur, wie erwähnt, der falsch mitgeteilte Inhalt des Plakates, dass ich durch die "Wipag" affichieren lassen wollte, berichtigt. Alle anderen Mitteilungen des Berichtes und der Berichtigung dienen lediglich zur Charakterisierung respektive Identifizierung des

Plakates und haben bei der Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Berichtigung ausser Betracht zu bleiben.

Das Urteil erster Instanz begründet seinen Freispruch auch damit, dass die Antithese des zweiten Teiles der Berichtigung inhaltlich weit über den Rahmen des Notwendigen hinaus gehe, indem sie in längerer Ausführung einen angeblichen Vorfall schildere, auf den die Stelle des Artikels sich gar nicht beziehe. Nun ist mir keine gesetzliche Vorschrift bekannt, dass ich eine Berichtigung nur in dem Rahmen des Notwendigen halten müsste. Es ist für die Gesetzlichkeit einer Berichtigung nur erforderlich, dass in einem Artikel der Zeitung Tatsachen mitgeteilt werden, die den Berichtigungswerber betreffen und nach Darstellung desselben unrichtig sind. Ob der Berichtigungswerber zur Darstellung der Unrichtigkeit eine weitschweifige oder kürzere Fassung wählt, ist seine Sache. Nach wiederholten Entscheidungen der Gerichte und des Obersten Gerichtshofes steht es in seinem Belieben, eine genaue und ausführliche Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Von grösserem Gewichte wäre die Begründung, dass sich die Stelle des Artikels gar nicht auf den Vorfall beziehe, den ich in meiner Berichtigung dargestellt habe. Diese Ansicht aber ist unrichtig. Der Bericht enthält folgende mitgeteilte Tatsachen.

1.) Dass ich einem meiner Angriffsobjekte ein Diktum an den Kopf warf;

2.) dass dieses Diktum in einem Vortrage erfolgte, der in der "Fackel" veröffentlicht wurde;

3.) dass die Veröffentlichung in der "Fackel" nach dem Vortrage erfolgte;

4.) dass dieses Diktum wortwörtlich gelautet habe : "Ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen !"

Jede dieser Mitteilungen ist berichtigungsfähig und ich habe auch die unter 3 und 4 angeführten Mitteilungen berichtigt. Hier-

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

bei konnte es selbstverständlich nicht bei zwei Gegensätzen bleiben, weil der Inhalt des Diktums und der Zeitpunkt der Veröffentlichung desselben mehrere Kombinationen erforderten. Ich musste daher berichtigen, dass das Diktum, "ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen," überhaupt nicht gesprochen wurde, sondern dass ein ähnliches Diktum in anderer Absicht und mit einem vollständig anderen Wortlaut von mir gebraucht wurde. Zur Berichtigung des Wortlautes wäre ich selbst bei Identität des Inhaltes, die jedoch nicht vorliegt, berechtigt, weil die Worte "ich fordere Sie auf, sich zu erschiessen" unter Anführungszeichen gesetzt worden waren, so dass sie dem Leser als mein wörtlicher Ausspruch mitgeteilt wurden. Ich musste auch berichtigen, dass dieses Diktum nicht erst gesprochen und dann in der "Fackel" veröffentlicht wurde, sondern umgekehrt, zuerst in der "Fackel" veröffentlicht und dann in einem Vortrage gesprochen wurde. Ich konnte aber auch berichtigen, dass ich einmal auch ein Diktum zuerst gesprochen und dann im Drucke veröffentlicht habe, dass aber dieses Diktum nicht eine Aufforderung "sich zu erschiessen", sondern eine Aufforderung an Herrn Bekessy war, den Schauplatz seiner Tätigkeit zu räumen. Ich gestehe zu, dass der Sachverhalt kompliziert ist, aber wenn die Zeitung einen komplizierten Sachverhalt berichtet, so muss sie sich auch eine komplizierte Berichtigung gefallen lassen. Es ist gewiss ausschliesslich Sache des Berichtigungswerbers, ob er die Tatsache, dass ein Diktum erst gesprochen und dann im Drucke veröffentlicht wurde, oder umgekehrt, und welchen Inhalt dieses Diktum gehabt hat, für so wichtig hält, dass er die Notwendigkeit empfindet, eine falsche Mitteilung zu berichtigen. Ich, der ich eine Lebensarbeit daran gewendet habe, von der Presse die schärfsten Genauigkeit im Tatsachenbericht zu verlangen, empfinde diese Notwendigkeit. Man glaube ja nicht, dass dieses Verlangen überflüssig ist. Ich habe es in meiner langjährigen Tätigkeit zu

wiederholten Malen erfahren, dass gerade die Fälschung in Kleinigkeiten der Presse die Möglichkeit gibt, ihr verhängnisvolles Treiben auszunützen und dass eine wirklich verlässliche Presse nur dadurch zu erzwingen ist, dass man ihr in der Tatsachenberichterstattung auf die Finger sieht.

Das Urteil erster Instanz begründet den Freispruch noch damit, dass die Berichtigung eine klar zu Tage tretende Verspottung des Preisrichterkollegiums für den Bauernfeldpreis enthalte, daher eine strafbare Handlung (§ 491 St.G.) beinhalte, was den verantwortlichen Schriftleiter gemäss § 23 (2) 4 Pr.G. zur Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung berechtigte. Ich werde noch ausführen, dass diese Ansicht des Erstgerichtes unrichtig ist, dass hier von einer Strafbarkeit der Veröffentlichung keine Rede sein kann. Ich möchte nur vorher noch darauf hinweisen, dass §§ 23 Abs.2 Z.4 sagt, die Aufnahme <u>kann</u> verweigert werden, wenn die Veröffentlichung der Berichtigung strafbar wäre. Die Aufnahme muss also nicht verweigert werden. Wenn sie der verantwortliche Schriftleiter aus diesem Grunde verweigert, so muss er sich darauf berufen. Das hat aber der verantwortliche Schriftleiter respektive sein Verteidiger nicht getan. Er hat einige Gründe vorgebracht, die ihn nach seiner Ansicht berechtigten, die Berichtigung nicht zu veröffentlichen, nicht aber, dass er sie deshalb verweigert habe, weil die Veröffentlichung strafbar wäre. Da der verantwortliche Redakteur die Aufnahme der Berichtigung verweigern kann, aber nicht verweigern muss und sich nicht damit verantwortete, dass er die Veröffentlichung aus dem Grunde der Strafbarkeit verweigert hatte, so durfte das Erstgericht auch nicht aus diesem Grunde einen Freispruch fällen. Ueberdies ist die Veröffentlichung dieser Berichtigung nicht strafbar. Die Veröffentlichung der Glosse über die Preisrichter des Bauernfeldpreis-Komitees erfolgte am 29. Februar 1912. Die Preisrichter haben wegen die-

WIENER STADT- U. LANDESBIB. 4

[illegible]losse keine Klage gegen mich erhoben, also offensichtlich auch keine strafbare Handlung in dieser Glosse erblickt. Aber selbst wenn eine Beleidigung in diesem Satze gelegen gewesen wäre, so wäre die Verwendung desselben als Argument gegen mich keine strafbare Handlung für die Zeitung, da nach § 493 St.G. nur strafbar ist, wer eine Ehrenbeleidigung <u>weiter zu verbreiten sucht</u>, also in der Absicht handelt, zu ihrem grösseren Bekanntwerden beizutragen. Sonst wäre ja jede Berichterstattung über eine Ehrenbeleidigungsverhandlung mit genauer Wiedergabe der inkriminierten Ehrenbeleidigungen eine strafbare Handlung, wie gewiss kein Gericht entscheiden wird. Wenn also in einem Gerichtssaalbericht mitgeteilt würde, dass ich wegen Ehrenbeleidigung angeklagtewurde, weil ich jemandem den Vorwurf gemacht hätte, er habe mir eine Sache veruntreut, so kann ich doch gewiss berichtigen, dass der Vorwurf, dessentwegen ich angeklagt wurde, der des Diebstahls war. Eine solche Veröffentlichung wäre ebensowenig strafbar, wie der Gerichtssaalbericht selbst. Man mache die Probe auf die Richtigkeit, indem man sich denkt, dass der Bericht der"Reichspost" gleich anstatt des unrichtigen Diktums das richtige gesetzt hätte. Ist es denkbar, dass die Reichspost zur Verantwortung hätte gezogen werden können, wenn sie geschrieben hätte: " Man erinnert sich noch, wie Karl Kraus vor Jahren in einem nachher in der "Fackel" veröffentlichten Vortrage einem seiner Angriffsobjekte das Diktum an den Kopf warf: ' Sie sollen mit Bedauern die Bauernfeldpreise zurückziehen und erklären, dass sie nicht in der Lage sind, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Oder sie sollen, wenn sie das nicht über sich bringen, zu fünft ein Hotelzimmer mieten und den Selbstmord, den sie durch Verteilung des Bauernfeldpreises markiert haben, vollziehen'. Sprachs und die - Erde drehte sich weiter. So wird es auch diesmal sein." Wenn aber, wie ich als sicher annehme, kein Gericht deshalb die "Reichspost" wegen Beleidigung verurteilt

hätte, so kann auch in der Aufnahme der Berichtigung keine strafbare Handlung liegen.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g :

das erstrichterliche Urteil aufzuheben und den Angeklagten gemäss dem Strafantrage zu verurteilen.

Karl K r a u s .

WIENER STADT- U. LANDESB

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
4

92.8. - 92.15.

Geschäftszahl Bl XV 965/27

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen Karl Schiffleitner

wegen § 24 Pr.G.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes I Geschäftszahl U T 405/27 am 6. Dezember 1927 v. mittag 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale VIII 2. Stock statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

(nur Karl Kraus)

Landesgericht für Strafsachen Wien I.
VIII. Alserstrasse 1
Abteilung XV am 3. XI. 1927

Franz Gottfried
Für die richtige Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Nr. 171 Ladung des Privatanklägers und Angeklagten zur Berufungsverhandlung in Pr.

Landesgericht Wien, Postamt 72

R. S.

Herrn Dr. Oskar Samek, RA.

I. Schottenring 14

Postgebühr beim Empfänger einheben.

Nicht bei der Post hinterlegen.

Postge

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

6 XII 27 9c

13.

Geschäftszahl B XV 965/27

UI 405/27

7

Im Namen der Republik Österreich!

Vor dem Landes - Gericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat gemäß der die Verhandlung anordnenden Verfügung vom 2.11.1927 am 6. Dezember 1927 unter dem Vorsitz des Hofrates Gottfried

im Beisein des " Dr. Blaschke,

des " Heidrich und

des " Neuwirth als Richter

und des J.A. Hanak als Schriftführers

in ~~Gegenwart des Staatsanwaltes~~ Abwesenheit

des Privatanklägers Karl Kraus,

in Gegenwart

dessen Vertreters Dr. Oskar Samek,

~~des Privatanklägers~~

des Angeklagten Karl Schiffleitner

und

des Verteidigers Dr. Foglar-Deinhardstein

die Verhandlung über die Berufung des Privatanklägers wegen Nichtigkeit und im Punkte der Schuld

gegen das Urteil des ~~Bezirksgerichtes~~ Strafbezirksgerichtes I in Wien

~~des Einzelrichters des~~ ~~Gerichtes~~

vom 28. September 1927 Geschäftszahl U I 405/27 / 3

stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Klagevertreters, der Berufung des Privatanklägers stattzugeben, und den des Verteidigers, sie zurückzuweisen,

am 6. Dezember 1927 zu Recht erkannt:

Die Berufung des Privatanklägers wird als unbegründet zurückgewiesen und hat derselbe gemäß § 390 a St.P.O. die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

G r ü n d e .

Die Berufung war zurückzuweisen, da die Stelle der Berichtigung : „ Wahr ist, daß er in einem Hefte der Fakel Nr. 343 , 344 vom 29. 2. 1912 " bis „in der Kleinen Bühne" stattgefunden hat" wie der Erstrichter richtig ausgeführt hat, eine klar zu tage tretende Verspottung des Preisrichterkollegiums für den Bauernfeldpreis beinhaltet, wie sich schon aus dem Wortlaute und der Veröffentlichung in der Zeitung ergibt, weshalb der Angeklagte gemäß § 23 / 2,4 Pressgesetz zur Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung berechtigt war. Der Anschauung des Berufungswerbers, daß sich der Angeklagte auf den Verweigerungsgrund des § 23 / 2,4 Pressgesetz berufen müsse, findet im Gesetz keine Stütze und sind alle zur Entlastung des Angeklagten geeigneten Umstände von amtswegen zu berücksichtigen, umsomehr als der Angeklagte bei der Hauptverhandlung in erster Instanz nicht erschienen war. Ob die Beleidigung bereits im Jahre 1912 erfolgt war, ist unentscheidend, da die Mitglieder des Preisrichterkollegiums, welche durch auf sie passende Kennzeichen, insbesondere durch die Zitierung der Nummern der Fakel, in welchen Karl Kraus einen Angriff gegen sie gerichtet hatte, deutlich bezeichnet erscheinen, sich die neuerliche Verspottung in der Oeffentlichkeit nicht gefallen zu lassen brauchen und deshalb Strafklage erheben können, wofür der verantwortliche Schriftleiter, der durch die Aufnahme des Artikels zur Weiterverbreitung der Verspottung beitragen würde, gemäß § 493 St.G. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, wobei darauf hingewiesen wird, daß in dem Artikel selbst ein Angriff auf das Preisrichterkollegium gar nicht enthalten war und die Verspottung erst in der Berichtigung selbst erfolgt ist. Da aber schon aus diesem Grunde die Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung gerechtfertigt war, brauchte in die weiteren Einwendungen nicht eingegangen zu werden, zumal die Ausnahmsbestimmung des § 24/2,3 Pressgesetz auf die Bestimmungen des § 23 Absatz 2 Pkt. 1 bis 4 Pressges. nicht anwendbar erscheint. Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Der Vorsitzende: Wien, am 6. Dezember 1927. Der Schriftführer:

Franz Gottfried
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

22 Dez 1927
Kraus-Schriftleitung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

deinem süßen Munde" und des Tanzliedes aus „Casanova" von Rokycki zu wenig ersehen. Vorderhand liegt Kiepuras Stärke wohl auf dem Gebiete der Oper. Viel Beifall fand er nach den Pucciniarien aus dem „Lache Bajazzo", ganz besonders stark wurde der Applaus nach den zwei Gesängen aus dem „Wunder der Heliane", die der Komponist selbst am Flügel begleitete. A. W.

— **In der Staatsoper** gelangt Mittwoch, im Abonnement zu besonderen Preisen, „Salome" von Richard Strauß mit den Damen Barbara Kemp von der Staatsoper in Berlin als Gast (Salome), Olszewska, Bauer-Pilecka, Petrini und den Herren Schubert (zum erstenmal Herodes), Schipper, Maikl, Arnold, Wernigk, Breuer, Madin, Manowarda, Wolken, Muzarelli, Ettl, Striks, Reich zur Aufführung. Dirigent Kapellmeister Dr. Richard Strauß als Gast.

— **„Peterchens Mondfahrt."** Die Generaldirektion der österreichischen Bundestheater teilt mit: Für die am 8. Dezember l. J. über Anregung des Herrn Bundesministers für Unterricht zugunsten der schulpflichtigen Kinder bedürftiger Eltern und Waisenkinder in der Staatsoper unentgeltlich stattfindende Aufführung des Märchenspieles „Peterchens Mondfahrt" haben in dankenswerter Weise alle Darsteller und auch das Bühnenpersonal ihre Mitwirkung ohne jedweden Honoraranspruch zugesichert.

— **Im Deutschen Volkstheater** ist für Freitag als Zentenarfeier die Erstaufführung von Franz Grillparzers dramatischem Gedicht „Ein treuer Diener seines Herrn" angesetzt. Regie: Friedrich Rosenthal. Die neuen Bühnenbilder sind von Reinhold Schön gemalt, die Kostüme nach Entwürfen von Franz Schallud in den eigenen Werkstätten hergestellt.

— **Im Theater an der Wien** finden am 21. und 22. d. zwei Festvorstellungen zur Feier der 100. und 101. Aufführung der Edmund Eyslerschen Operette „Die gold'ne Meisterin" statt. Den „Christian" singt bei der ersten Vorstellung Hubert Marischka, bei der zweiten Harry Payer. Jeder Besucher dieser beiden Vorstellungen erhält als Andenken ein Souvenier. Komponist Edmund Eysler wird die Zwischenaktsmusik dirigieren.

— **Im Johann-Straußtheater** wird als nächste Novität die Uraufführung der Operette „Die Milliardärin" von Brunno Granichstädten und Adolf Schütz, Musik von Bruno Granichstädten, vorbereitet.

— **Premiere der Märchenrevue im Apollotheater.** Mittwoch nachmittag um 3 Uhr wird im Apollotheater als Novität für Wien zum erstenmal eine Märchenrevue in Szene gehen. Diese für Kinder berechnete Revue bringt das ganze Ensemble der kleinen „Singers Midgets" bei stark mäßigen Preisen.

— **„Prominentenrummel" im Carltheater.** Zugunsten des schwerkranken Komikers Oskar Sachs findet diesen Donnerstag (Feiertag) um ½8 Uhr nachmittags im Carltheater der bereits angekündigte große „Prominentenrummel" statt. Mitwirkende: die Damen Mimi Brix, Käte Kühl, Vera Molnar, Nina Pavne, Franzi Messel, Ida Ruschka, Margarete Slezak; die Herren Ernst Arnold, Ladislaus v. Bekessy, Armin Berg, Max Brod, Viktor Flemming, Willi Forst, Kapellmeister Fox, Fritz Grünbaum, Tibor v. Halmay, Franz Höbling, Kapellmeister Holzer, Fritz Imhoff, Kapellmeister Inwald, Alfred Jerger, Direktor Knepler, Erich Meller, Robert Nästelberger, Dr. Egon Neumann, Fritz Schrecker, Leo Slezak, Robert Valberg, Richard Waldemar, Gustel Werner. Das Orchester des Carltheaters. Conference Fritz Grünbaum. Künstlerische Leitung Direktor Julius Wiesner.

— **Die Tänzerin Vala Moro** eröffnet am Freitag im Kunstsalon Lechner am Graben eine Kollektivausstellung von Graphik, Zeichnungen, Kostüm- und Plakatentwürfen.

Schutzbündler und Wachehasser.

Wieder ein Juli-Demonstrant von den Geschwornen freigesprochen!

Vor den Geschwornen hatte sich heute der 28jährige Schlossergehilfe Josef Schwarz, ein gebürtiger Steiermärker, wegen Verbrechens des Aufstandes und der Uebertretung der Wachebeleidigung zu verantworten. Die Verhandlung wurde vom OLGR. Dr. Wetz geleitet, die Anklage vom Staatsanwalt Dr. Tuppy vertreten, der Angeklagte von Dr. Heinrich Steinitz verteidigt.

Der Sachverhalt ist nach der Anklage folgender:

Am 15. Juli drängte zwischen 4 und 5 Uhr eine Polizeiabteilung Demonstranten vom Schmerlingplatz in die Burggasse und Breitegasse. Die in die Breitegasse abgedrängte Menge rottete sich vor dem Wacheriegel immer wieder zusammen und bedrängte stundenlang die Wache, die sich von Zeit zu Zeit durch Schreckschüsse Luft machen mußte. Die Demonstranten stießen gegen die Wachebeamten Schimpf- und Drohworte aus, bewarfen sie mit Steinen, auch Schüsse fielen aus der Menge. In der vordersten Reihe der Zusammenrottung stand der Angeklagte, er warf wiederholt Steine gegen die Wache und schrie: „Sturm, haut's nieder die Mordbuben, nieder mit den Mordbrennern, haut's die Mörder, die Bluthunde nieder, die Horthybanditen, euch werden wir's zeigen, reißt es durch, sind eh nur ein paar!" und anderes. Als er aber nach einiger Zeit bemerkte, daß einer der Wachebeamten, der ihn kannte, auf ihn aufmerksam geworden war, stieg er auf sein Fahrrad und fuhr weg.

In der Voruntersuchung gab Schwarz zu, daß er unter den Demonstranten war, stellte aber in Abrede, gegen die Wache Steine geworfen zu haben; er sei vielmehr bemüht gewesen, die Menge zu beschwichtigen, und habe sogar einen jungen Burschen weggejagt, der Steine getragen habe. Ebensowenig habe er aufreizende Reden geführt, sondern nur einmal geäußert: „Hört's auf mit den Arbeitermorden!" Die Anklage bemerkt dazu, daß durch die Angaben der Wachebeamten Anton Matula, Josef Brandstätter und Franz Fuchs die tätige Teilnahme des Angeklagten an den gewalttätigen Angriffen gegen die Wache zu erweisen sei.

In der heutigen Verhandlung

erklärt sich der Angeklagte nichtschuldig. Er habe aus der Arbeit nach Hause fahren wollen, sei beim Justizpalast in den Wirbel geraten und mit anderen Demonstranten gegen die Burggasse und Breitegasse getrieben worden. Auch hier gab es keinen Weg zum Ring. Plötzlich hörte er schießen und die Leute erzählten ihm, daß schon viele Tote und Verwundete gefallen seien. Auch er selbst habe Verwundete gesehen, da er herzleidend sei, habe er sich sehr aufgeregt und der Menge, die gegen die Wache Droh- und Schimpfworte ausstieß, zugerufen: „Hört auf mit den Arbeitermördern, sonst schießen sie wieder!" Und einen jungen Burschen, der Steine warf, habe er scharf zurechtgewiesen, doch nicht das Leben der anderen aufs Spiel zu setzen. Wegen dieser Beschwichtigungsworte seien ein paar Demonstranten über ihn hergefallen.

Auf Befragen des Vorsitzenden, wie groß der Zwischenraum zwischen den Demonstranten und dem Wacheriegel gewesen ist, entgegnete der Angeklagte: Beiläufig hundert Meter. — Vors.: Zwei Wachebeamte aus Hietzing, die Sie kennen, weil Sie wegen Uebertretung der Radfahrvorschriften öfter beanständet worden sind, sagen, daß Sie unter der Menge waren, Steine geworfen und Schimpfworte ausgestoßen haben. — Angekl.: Das ist gar nicht möglich, weil ich mein Rad halten mußte und dann war ich doch nicht so unvernunftig, gegen Wache, die mit Gewehren ausgerüstet ist, Steine zu werfen.

Auf Befragen des Verteidigers gibt der Angeklagte an, er sei

Mitglied des Republikanischen Schutzbundes

und habe am folgenden Tag, 16. Juli, von 7 Uhr früh bis spät abends in Hietzing Dienst gemacht. — Vert.: Ein Wachebeamter behauptet aber, er habe Sie am 16. Juli wieder in der Hansenstraße (hinter dem Justizpalast) gesehen. — Angekl.: Das ist wirklich ganz unmöglich.

Als erster Zeuge wird der Oberwachmann Anton Matula einvernommen. Der Zeuge erklärt, den Angeklagten damals in der vordersten Reihe der Demonstranten gesehen und auch erkannt zu haben. Er habe gleich zu einem Kollegen, dem Inspektor Brandstätter, gesagt: „Schau, da ist ja

der Schwarz von Unter-St.-Veit!"

Das hat der Schwarz bemerkt, wie wir ihn erkannten, er ist auf sein Rad gestiegen und davon gefahren. — Vors.: Wieso kennen Sie den Schwarz? — Zeuge: Ich habe ihn öfters beanständet, weil er am Abend auf dem Fahrrad ohne Licht gefahren ist. Auch meine Kollegen kennen ihn als einen Menschen, der die Wache sehr haßt. Als Schwarz am 19. Juli verhaftet und eingeliefert wurde, hat mein Kollege gleich gesagt: „Ja, das ist der, der damals am meisten geschimpft hat.

Vors.: Wie war die Situation nach der Entfernung des Schwarz? — Zeuge: Unverändert, wir mußten zeitweise die Menge mit Gewehrfeuer zurückjagen, nachdem einige von uns durch Steinwürfe verletzt waren. — Vors.: Wie lange dauerte das? — Zeuge: Bis 1 Uhr nachts, dann erst konnten wir uns zurückziehen.

Staatsanwalt: Wieso wissen Sie, daß der Angeklagte die inkriminierten Rufe ausgestoßen hat? Hat er nur allein gerufen? — Zeuge: Nein, auch andere, aber ich konnte seine Stimme in dem Lärm unterscheiden. — Staatsanwalt: Konnten Sie ihn damals nicht gleich festnehmen? — Zeuge: Das war nicht möglich, weil sonst der ganze Wacheriegel zerrissen worden wäre. — Vors.: Sie haben noch vor seiner Verhaftung am 18. Juli die Anzeige gegen Schwarz erstattet? — Zeuge: Ja.

Der Oberwachmann Josef Brandstätter erklärt gleichfalls als Zeuge, den Angeklagten als jenen Mann zu erkennen, der damals Steine geworfen und geschimpft hat.

Freigesprochen!

Die Geschwornen beantworteten die Hauptfrage auf das Verbrechen des Aufstandes sowie die Eventualfrage auf öffentliche Gewalttätigkeit und die Eventualfrage auf Auflauf mit je zehn Stimmen Nein. Ebenso wurde die Hauptfrage auf Wachebeleidigung mit zehn Stimmen verneint. Auf Grund dieses Verdiktes verkündete der Vorsitzende OLGR. Dr. Wetz den Freispruch des Angeklagten.

Der Gemeindebeamte als Juli-Held.

Wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit verurteilt.

Vor dem Schöffensenate des Landesgerichtes I unter Vorsitz des Hofrats Dr. Czerny stand der 23jährige Beamte der Gemeinde Wien Johann Erlinger unter Anklage des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit. Er hatte am 15. Juli als technischer Beamter der Elektrizitätswerke den Demonstrationszug über die Ringstraße bis zum Parlament mitgemacht. In der Gegend des Burgtheaters bemühte sich berittene Wache vergebens, die die Straße sperrende Menschenmenge auseinanderzutreiben. Sie wurde hiebei von den Demonstranten wüst beschimpft und mit Steinen beworfen. Eine von den Exzedenten besonders hart bedrängte Truppe stand an der gegen die Stadiongasse zu gelegenen Ecke des Rathausparkes. Erlinger drängte sich nun, wie die Anklage sagt, an einen der Wachebeamten heran, riß ihm den Säbel aus der Scheide und lief davon. Der Wachmann Karl Schindler hielt ihn an und überstellte ihn der Wachstube Lichtenfelsgasse.

Der Angeklagte verantwortet sich damit, daß er Zeuge war, wie der Wachmann, dem er den Säbel entriß, einem neben ihm befindlichen Demonstranten einen Hieb versetzte, und er aus Furcht, selbst getroffen zu werden, dem Wachebeamten die Waffe entriß. Die Erhebungen ergaben aber, daß der Oberwachmann Brunner den Säbel versorgt in der Scheide gehabt hat.

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten Johann Erlinger des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig und verurteilte ihn zu zwei Monaten schweren Kerkers. Erlinger meldete die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung an.

Zehn Monate schweren Kerkers für einen Dieb in der Waffenhandlung Barth.

Im Zusammenhang mit dem Sturm auf die Waffenhandlung Barth in der Neustiftgasse wurden der 23jährige Kutscher Franz Pojar und der 19jährige Hilfsarbeiter Ferdinand Lutz wegen Verbrechens des Diebstahls angeklagt. Sie hatten sich heute vor dem Schöffengericht unter Vorsitz des Hofrats Dr. Czerny zu verantworten.

Durch eine anonyme Anzeige erfuhr die Polizei, daß Lutz eine von den Plünderungen stammende Schreckpistole einem Bekannten um sechs Schilling verkauft hatte. Es wurde festgestellt, daß diese Schreckpistole aus der Auslage des Waffengeschäftes Barth gestohlen worden war. Der Gerichtshof erkannte beide Angeklagten schuldig und verurteilte Franz Pojar wegen Verbrechens des Diebstahls in Bedrängnis zu zehn Monaten schweren, verschärften Kerkers. Der Angeklagte Ferdinand Lutz wurde wegen Verbrechens der Diebstahlsteilnehmung und der Veruntreuung zu sechs Wochen Kerker verurteilt. Bei Pojar wurden seine zahlreichen Vorstrafen als besonders erschwerend angenommen. Er hat wegen Diebstahls bereits mehrere Strafen verbüßt.

SUNLIGHT SEIFE
SCHONT DIE WÄSCHE

Der „Zinsgeier" Gemeinde Wien.

312 Mieter sollen 8000 S nachzahlen!

Nach einem Ausgleich zwischen der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen und den 312 Mietern des der Gemeinde Wien gehörenden Häuserblocks in der Wehlistraße im 2. Bezirk, der einen langwierigen Streit beendete, hatte sich die Mietkommission des Bezirksgerichts Leopoldstadt mit einer neuerlichen Klage zu beschäftigen. Die Gemeinde Wien stellte eine Forderung in der Höhe von 8000 S mit der Begründung, „sie habe im Jahre 1924 und 1925 in dem genannten Häuserblock Reparaturen vornehmen lassen, die von den Mietern noch nicht gedeckt wurden".

In dem letzten, bereits abgeschlossenen Prozeß hatten die Mieter von der Gemeinde Wien eine Rückzahlung von 25.000 S gefordert, welche widerrechtlich unter dem Titel eines Instandhaltungszinses im Laufe der Zeit eingehoben worden sind. Diesem Streite war aber durch einen Ausgleich ein Ende bereitet worden. In der Verhandlung über die neue Klage, die sich gegen die Mieter richtet, verwies Dr. Oberweger als Vertreter der Mieter auf diesen seinerzeit geschlossenen Vergleich, der nach Meinung der Beklagten jede nachträgliche Forderung ausschließe.

Der Richter trug den beteiligten Parteien auf, den komplizierten Sachverhalt schriftlich beim Gerichte einzureichen und vertagte bis zum Einlangen dieser Beweise die Verhandlung.

Die Trauung ohne Zeugen. Die Krankenpflegerin Johanna Rada wurde mit ihrem Gatten Franz am 19. Mai 1925 in der Pfarre Heiligenstadt römisch-katholisch getraut. Im Trauungsschein werden die Brüder des Gatten, Josef und Karl Rada, als Zeugen angeführt. Da aber die Trauung in deren Abwesenheit erfolgte, verlangte Frau Rada die Ueberprüfung der Gültigkeit ihrer Ehe. In der Verhandlung vor dem Wiener Zivilandesgericht (Hofrat Steffan) bestätigte der Pfarrer von Heiligenstadt P. Podrasky, daß die Trauung in Abwesenheit der beiden Zeugen vor sich gegangen sei. „Die Trauzeugen hatten sich damals allem Anscheine nach verspätet," erzählte der 68jährige Pfarrer, „Es waren außer dem Brautpaar ungefähr vier bis fünf Personen anwesend. Die Anwesenden drängten in mich, ich solle die Trauung schon endlich vornehmen, es wurde mir versprochen, daß die fehlenden Trauzeugen am nächsten Tage in die Pfarrkanzlei kommen, um ihre Unterschrift ins Trauungsbuch zu setzen. Sie kamen aber weder am folgenden Tage noch auch später. Erst heuer, ich glaube im September oder Oktober, erschienen zwei Herren und unterfertigten nachträglich das Trauungsbuch." Der eine „Trauzeuge", Karl Rada, erklärte, er habe damals ebenso wie sein Bruder keine Zeit gehabt, der Trauung beizuwohnen. Beide hätten übrigens keine Zusage gemacht, als Trauzeugen zu fungieren und weder er noch sein Bruder hätten auch dann das Trauungsbuch unterfertigt. Doch habe er gehört, daß jemand für ihn unterschrieben habe. Der Gatte der Klägerin erzählt nun: „Ich habe meine Brüder, als die Erhebungen in dieser Ehesache bereits im Zuge waren, aufgefordert, sich wenigstens nachträglich zu unterschreiben. Sie sagten, sie hätten keine Zeit, nach Heiligenstadt zu gehen. Ich habe dann zwei andere Bekannte, einen Baumeister und einen Ingenieur, ersucht, an Stelle meiner Brüder die erforderlichen Unterschriften zu leisten. Das haben die beiden auch getan und es mir dann erzählt." Der Senat erklärte daraufhin die Ehe für ungültig, weil eine zwingende Rechtsvorschrift, nämlich die Anwesenheit der beiden Trauzeugen, verletzt worden sei und auf diese Vorschrift weder die Partei noch sonst jemand freiwillig verzichten könne. Ein Verschulden an der Ehenungültigkeit treffe jedoch keinen der beiden Eheteile. Der Ehebandsverteidiger mußte pflichtgemäß die Berufung gegen dieses Urteil an das Oberlandesgericht ergreifen und wird auch noch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Revisionswege anrufen müssen.

Eine unzulässlich abgefaßte Berichtigung. Der Herausgeber der „Fackel" Karl Kraus ließ bekanntlich im September l. J. in Wien ein Plakat anschlagen, auf welchem man den Polizeipräsidenten Schober zum Rücktritt aufforderte. Diese öffentliche Aufforderung, der alsbald eine Gegenaufforderung des „Goldfüllfeder-König" folgte, wurde in der „Reichspost" glossiert und dabei erwähnt, daß Kraus ähnliche Aufforderungen schon öfter, einmal sogar eine, sich zu erschießen, an Persönlichkeiten, die er bekämpfte, gerichtet hat, ohne erheblichen Effekt. Kraus schickte uns darauf hin eine Berichtigung, die aber nicht abgedruckt wurde, weil sie dem Preßgesetz nicht entsprach. Kraus klagte, wurde aber sachfällig, worauf er an die höhere Instanz berief. Aber auch dieses Gericht unter Vorsitz des Hofrates Gottfried wies heute die Berufung zur Gänze ab und bestätigte den Freispruch unseres Verantwortlichen, vertreten durch Dr. Foglar-Deinhardstein. Karl Kraus muß die Kosten des Verfahrens zahlen.

Kraus-Reichspost

Vereinsnachrichten.

Erziehungs- und Schulorganisation der Katholiken Oesterreichs, Pfarrgruppe Meindorf. Generalversammlung mit anschließenden Mysterienspielen, aufgeführt von der Deutschen Lehrerbühne, Donnerstag, 8. d., 6 Uhr, im Mariensaal, 14. Bezirk, Meindorfgasse 8. Aufgeführt werden: „Das Evangelium in Oesterreich" von Regierungsrat Dr. Rudolf Sonnleithner, „Die Marienstiege" von Dr. Richard Kralik.

Christlicher Arbeitertouristenverein. 11. d., 9 Uhr, Besichtigung der Hofburg. Treffen beim Eingang in die Neue Hofburg. Leiter Handlos. Wanderungen. Eisernes Tor—Peilstein. Ab ½9 Uhr Perchtoldsdorf, Wienerstraße. Führer Winter. Schöpfelwarte. Ab 14 Uhr Hütteldorf nach Hadersdorf-Weidlingau. Führer Kailich. Außerordentliche Vollversammlung ½8 Uhr im Saal „Zur schönen Schäferin", 6. Bezirk, Gumpendorferstraße 101. Mittwoch, 14. d., 8 Uhr, Lichtbildervortrag im Zentralheim von Prof. Grail: „Oetztaler und Stubaier Alpen."

Herrenkongregation Mariahilf, Pfarre Laimgrube. 6. Jänner, ½8 Uhr, im Festsaal des Katholischen Arbeitervereines, 5. Bezirk, Kohlgasse 39, Theaterabend, wobei die beiden Lustspiele „In Zivil" und „Pension Schoeller" zur Aufführung gelangen. Reinerträgnis für Zwecke der Kongregation. Karten erhältlich in der Pfarre Laimgrube.

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein, Zweig „Austria". Ausflüge und Bergfahrten Sonntag, 11. d.: a) Nördlicher Wiener Wald. Sophienalpe—Hermannskogel—Kahlenberg—Leopoldsberg—Klosterneuburg. Zusammenkunft ½9 Uhr, Endstation der Stadtbahn Hütteldorf. Führer: Dr. Hofrat Karl Mager. b) Westlicher Wiener Wald. Sophienalpe—Hainbach—Hannabaum—Mauerbach—Hütteldorf. Zusammenkunft 9 Uhr, Endstation Neuwaldegg. Führer: Franz Hirsch. Anmeldungen und Auskünfte täglich 9 bis 19 Uhr in der Kanzlei, 1. Bezirk, Babenbergerstraße 5. Gäste willkommen.

Sektion Wien des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines. 11. d. Laangang, F. Lohner. Jugendwandergruppe: Skifahrt nach Uebereinkommen, F. Proske.

Ausschuß der Wiener Lehrersektion des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines. Am 8. d. Jahresversammlung der Wiener Lehrersektion des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines. Daran anschließend gemütlicher Abend, Weingartl, 6. Bez., Getreidemarkt 8, großer Saal. Beginn 19.30 Uhr. Kein Spesenbeitrag.

Landesverband der freiwilligen Feuerwehren in Wien. Bei dem am 4. d. veranstalteten Familienabend konnte Landesverbandskommandant Direktor Keller auch die Gemeinderäte Doppler und Holaubek begrüßen. Schriftführer Walenta des Bezirksverbandes Klosterneuburg versicherte namens der niederösterreichischen Kameraden ein treues Zusammenhalten. Für die Wiener Fabriksfeuerwehren betonte Kamerad Trimmel, daß es zwischen Fabriks- und den freiwilligen Feuerwehren Wiens nur echte Kameradschaft geben könne. GR. Doppler verwies darauf, daß es Pflicht der Mandatare ist, die uneigennützigen Leistungen der freiwilligen Feuerwehren ehrend und dankbarst anzuerkennen. Es habe im Stadtrate ein Wechsel stattgefunden. StR. Linder habe das Feuerwehrreferat übernommen und es sei zu hoffen, daß ein anderes Verhalten der Rathausmehrheit gegenüber den freiwilligen Feuerwehren platzgreife. Redner werde sich stets auf die Seite des unterstützungswürdigen freiwilligen Feuerwehrwesens stellen und er empfehle den außer Dienst gestellten freiwilligen Feuerwehren, zuwartende Haltung einzunehmen und festgefügt beisammen zu bleiben, denn man werde wieder nach den freiwilligen Feuerwehren greifen. So wie in Berlin die Oberbranddirektion das freiwillige Feuerwehrwesen ausnütze, so müsse dies auch in Wien gehandhabt werden. Dem Verbandskassier Anton Stascha wurde anläßlich seines 60. Geburtstages ein Ehrengeschenk überreicht.

Kunstgemeinschaft für Blinde. Freitag, 9. d., 7 Uhr, im Blindenheim, 8. Bezirk, Josefstädterstraße 80, Festsaal, bei freiem Eintritt, Vortragsabend. Sprechen werden: Bürgerschuldirektor Franz Schütz und Regierungsrat Karl Bürklen über: „Prof. Dr. Eugen Dühring und Dr. Wilhelm Steinberg, zwei blinde Denker als Künder heroischer Welt- und Lebensauffassung." Gäste willkommen.

Bürgerliche Vereinigung der Wohnungsuchenden und Untermieter, 7. Bezirk, Kaiserstraße 55. Am 7. d., ½8 Uhr, in Grünbecks Saal, 17. Bezirk, Hernaiser Hauptstraße 68, Generalversammlung. – Der Parteienverkehr der Vereinigung findet jeden Donnerstag und Freitag von 7 bis 9 Uhr abends ausschließlich im Vereinslokale, Wien, 7. Bezirk, Kaiserstraße 55, Gasthaus „Andreas Hofer", statt.

Verein angestellter Drogisten Oesterreichs. Sonntag, 11. d., ½8 Uhr, im Saale „Zur Glocke", 7. Bezirk, Neubaugasse 7, Weihnachtsabend unter Mitwirkung namhafter Kunstkräfte und des Salonorchesters Eduard Pfleger.

158. Kneippfreundewanderung. Führung Oberstleutnant Al. R. Fritsch. Mittwoch, 7. d., in das Rosental. Treffort bei jedem Wetter Hütteldorf, Haltestelle der Straßenbahn 49 und 52, ½2 Uhr. Allgemein zugänglich. Während der Wanderung Kneippsche Abhärtungspraxis. Im Rastlokal 501. Vortrag Oberstleutnant Fritsch' über: 1. „Kneippsche Abhärtungsübungen zur Winterszeit in unbegrenzt freier Natur. (Winterwanderungen, Rodeln, Schneeschuh- und Schittschuhlaufen, Eisschießen, Schneetummeln, Schneesulzgehen usw.)" 2. „Kneippmethodische Abhärtung als bestes Vorbeugungsmittel gegen Ergrauen der Haare, Runzeln und Falten." 3. „Wandernde Kneippmissionäre und über den sehr fraglichen Wert ihrer Vorträge und Bestrebungen." Nach dem Vortrag Fragenbeantwortung und Wechselrede.

Bund der Kriegsverletzten, Witwen und Waisen der tschechoslowakischen Republik in Oesterreich. Am 27. v. M. fand im Saale „Zum Einsiedler" im Prater eine gemeinsame Protestversammlung der in der „Druschina" vereinigten tschechischen mit den im Bunde der Kriegsverletzten, Witwen und Waisen vereinigten deutschen Kriegsbeschädigten der tschechoslowakischen Republik statt. Auch die österreichischen und reichsdeutschen Kameraden hatten Vertreter entsandt, die in ihren Reden die Solidarität aller Kriegsbeschädigten betonten. Die Versammlung, welche von tschechischer Seite durch Obmann Masanec, von deutscher Seite durch Obmannstellvertreter Deimer geleitet wurde, wies einen außerordentlich guten Besuch der Kriegsbeschädigten beider Nationalitäten auf und gestaltete sich zu einer eindrucksvollen Kundgebung für die Wahrung der Interessen. Das tschechische Referat wurde von Kameraden Ruibi (Brünn), das deutsche von Obmannstellvertreter Feller (Wien) erstattet und beiden Rednern gelang es, die Ueberzeugung zu wecken, daß nur felsenfeste Einigkeit und starkes Zusammengehen geeignet sei, den Machthabern des tschechischen Staates die Novellierung der einschlägigen Versorgungsgesetze abzuringen. Aus den Reden aller Delegierten konnte man die erfreuliche Tatsache konstatieren, daß es zwischen den Kriegsverletzten keine Meinungsverschiedenheit und keinen Zwiespalt gebe und daß, so wie einst im Schützengraben, die alte Kameradschaft zur Erkämpfung des gleichen Zieles wieder hergestellt ist. Die am gleichen Tage nachmittag bei der „Schönen Schäferin" abgehaltene Generalversammlung des Bundes der Kriegsverletzten, Witwen und Waisen war sehr gut besucht und zeigte einen überaus würdigen und eindrucksvollen Verlauf.

Politische Versammlungen.

Christlichsozialer Arbeiterverein. Samstag, 10. d., ½8 Uhr, in Hallers Gastwirtschaft, 2. Bezirk, Schutzhausstraße 64, Versammlung. Tagesordnung: „Demokratie oder Diktatur". Referent: Bundesrat Dr. Franz Hemala.

Christlichsozialer Verein Floridsdorf, Zahlstelle Groß-Jedlersdorf. Donnerstag, 8. d., ½8 Uhr, in Gleichs Gastwirtschaft, 21. Bezirk, Stammersdorferstraße 23, Versammlung. Tagesordnung: „Die politische Lage", besprochen von BB. Hofr. NR. Vollet.

Vorträge und Kurse.

Oesterreichische Leogesellschaft. Mittwoch, 7. d., ½7 Uhr: (Sozialwissenschaftliche Sektion) Dr. Karl Lugmayer: „Die Arbeiten der Freien Vereinigung". — Montag, 12. d., 6 Uhr: (Philosophisch-theologische Sektion) Universitätsprofessor Doktor Theodor Innitzer: „Orte und Wege im Leben des heiligen Paulus". II. Teil (mit 90 Lichtbildern, neues Epidiaskop). Ort: 1. Bezirk, Universität, Hörsaal 45 der Theologischen Fakultät; Zugang: Stiege VIII. — Dienstag, 13. d., 7 Uhr: (Literarische Sektion) Heinrich Suso: Waldeckabend. Mitwirkend Vortragsmeister Dr. Werner Riemerschmid und Frau Dr. Gertrud Herzog-Hauser. Ort: Saal der Oesterreichisch-politischen Gesellschaft, 1. Bezirk, Annagasse 5, 1. Stock.

Oesterreichische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Vollversammlung Donnerstag, 8. d., ½7 Uhr, im Hörsaale des strafrechtlich-kriminalistischen Universitätsinstitutes, 1. Bezirk, Lieburggasse 5, 2. Stiege. Vortrag des Landesgerichtspräsidenten Dr. Ludwig Altmann über „Hauptstrafen und sichernde Maßnahmen".

Zoologisch-botanische Gesellschaft. Mittwoch, 7. d., 6 Uhr, im großen Hörsaale des Histologischen Institutes, 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße 17. Vortrage: Prof. Dr. Heinrich Joseph: Vorweisung von Lichtbildern von Murmeltieren; Privatdozent Dr. Otto Antonius: „Ueber Neuerwerbungen des Schönbrunner Tiergartens". (Mit Lichtbildern.)

„Die römischen Stationskirchen". Lichtbildervortrag. Mittwoch, 7. d., 7 Uhr abends, im Vortragssaale des Volksbundes, VIII., Piaristengasse 48. Regiebeitrag 50 g. Vortragender Herr Bischof.

Wiener Handels- und Industrieverein. Mittwoch, 7. d., 7 Uhr, im großen Saal des Oesterr. Handelsmuseums, 9. Bezirk, Berggasse 16, Vortrag des kais. pers. Sektionschefs Klemens Khan Kolischer: „Persiens wirtschaftlicher Aufstieg" (neue Exportmöglichkeiten für Oesterreichs Handel und Industrie). Gäste willkommen. Minister Dr. Schürff hat sein Erscheinen zugesagt.

Wiener Juristische Gesellschaft. Mittwoch, 7. d., ½7 Uhr, im großen Sitzungssal der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, 1. Bezirk, Stubenring 8/10, Vollversammlung mit Vorträgen des Dr. Zygmunt Cybichowski, o. ö. Professors des Verfassungsrechtes an der Universität Warschau und Mitgliedes des Internationalen Schiedsgerichtes im Haag: „Werden und Wachsen der polnischen Verfassung" und des Dr. Tadeusz Hilarowicz, o. Professors des Verwaltungsrechtes an der freien Universität von Polen, Vizepräsidenten des polnischen Institutes für Verwaltungswissenschaften, Ministerialrates im polnischen Ministerium des Innern: „Die Organisation der polnischen Verwaltung und die polnische Methode der Verbesserung der Verwaltung".

Die Oesterreichische Frauenorganisation veranstaltet am 9. d., 7 Uhr, in der Politischen Gesellschaft, 1. Bezirk, Annagasse 5, einen Vortrag von Dr. ing. Julius Neudörfer über: „Aktuelle Wirtschaftsprobleme".

Anton Wildgans liest zugunsten der geistigen Arbeiter Montag, 12. d., ½8 Uhr, im Vortragssaal des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, 1. Bezirk, Eschenbachgasse 9, aus eigenen Werken. Karten zu 80 g bis 2 S an Werktagen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends in der Kunststelle des Zentralrates der geistigen Arbeiter Oesterreichs, 1. Bezirk, Bäckerstraße 13, erhältlich.

Kulturwissenschaftliche Gesellschaft. Mittwoch, 7. d., 7 Uhr, im Festsaal des Gymnasiums, 9. Bezirk, Wasagasse 10, Vortrag des Hochschulprofessors Dr. Franz Strunz über: „Das Bildungsideal und die seelische Krise der Gegenwart".

Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse. Prof. Dr. Gustav Klein hält Mittwoch, 7. d., 18 Uhr im Hörsaale des Physikalischen Institutes, 9. Bezirk, Strudelhofgasse 4, einen Vortrag: „Bildungsabweichungen bei Pflanzen und ihre Ursachen" (mit Lichtbildern).

Reichsbund deutscher Mundartdichter. Am 8. d., 7 Uhr, im Saale des Staatsbeamtenkasinos, 1. Bezirk Nibelungengasse 3, Vortragsabend. Mitwirkende: Frau Lackmayer-Zoder, die den „Naz" von Misson liest, Dr. Alois Jahn, Max Exler und Mitglieder der Schlesischen Bauernbühne. Deutsche Mundartliebhaber willkommen!

Aus den akademischen Körperschaften.

„Franco-Bavaria". Mittwoch, 7. d., ½8 Uhr, B. C. Freitag, 9. d., 7 Uhr s. t., W. A., P. Innerkofler.

Die Märkte.

In der Großmarkthalle kamen heute 30 Waggons mit 198.900 Kilogramm Fleisch an, davon 27 Waggons allein aus Polen. Die großen Zufuhren lassen eine weitere Verbilligung der Fleischpreise erwarten. Auf den Gemüsemärkten verbilligte sich Spinat um 20 bis 30 g. Es notierten:

Gemüse: Stengelspinat 50 bis 60 g, Blätterspinat 70 bis 80, Weißkraut 6 bis 8, italienische Fisolen 200 bis 220, Champignon 600 bis 900 per Kilogramm. — Obst: Aepfel und Birnen unverändert, Mandarinen per Kilogramm 100 bis 120, Orangen 80 bis 90 g. — Eier 18 bis 23 g.

•

Borstenviehmarkt. Aufgetrieben wurden 17.044 Stück Schweine, und zwar 9756 Stück Fleischschweine zu 170 bis 210 g, 7288 Stück Fettschweine zu 180 bis 225 g per Kilogramm Lebendgewicht. Tendenz. Gegen den Hauptmarkt der Vorwoche wurden um 5904 Stück Schweine mehr aufgetrieben. Bei ruhigem Geschäftsverkehre verbilligten sich Fleischschweine um 15 bis 20 g, Fettschweine um 5 bis 10 g per Kilogramm Lebendgewicht.

Pferdemarkt. Dem Markte wurden — Gebrauchs- und 891 Schlächterpferde angeliefert. Es wurden bezahlt in Schilling per Stück: Leichte Zugpferde 800 bis 1000, schwere Zugpferde 600 bis 1200, Kutschpferde 500 bis 1000; Schlächterpferde (Fohlen I) 80 bis 95 g, II 60 bis 75 g, Pferde für Bankfleisch 40 bis 50 g, Pferde für Wurstfleisch 30 bis 35 g per Kilogramm Lebendgewicht. Der Markt verlief schleppend.

Heu- und Strohmarkt. Dem Markte wurden zugeführt: 21 Wagen Bergwiesenheu zu 1300 bis 1450 g, 9 Wagen Talwiesenheu zu 1200 bis 1500 g, 28 Wagen Steirerklee zu 1300 bis 1650 g, 2 Wagen Luzernerklee zu 1450 bis 1600 g, 2 Wagen Grumet zu 950 bis 1200 g, 1 Wagen Stroh zu 1000 g, alles per Meterzentner. Tendenz. Bei guten Zufuhren und schleppendem Verkehre blieb die Preislage unverändert, zwei Wagen Heu blieben unverkauft.

Der Jung- und Stechviehmarkt sowie die Nachmärkte von Rind und Schweinen finden Mittwoch statt. Die Großmarkthalle bleibt Donnerstag nur bis 12 Uhr geöffnet.

Sport

Fußball.

Die Sparta in Belgrad.

Gegen B. S. K. 0:0.

Drahtbericht der „Reichspost".

Belgrad, 6. Dezember.

Die Prager Sparta trat hier gegen den Belgrader S. K. an, konnte aber den Kampf nur torlos halten. Der Angriff der Tschechen hatte einen schwachen Tag und konnte sich gegen die gute Verteidigung der Belgrader nicht durchsetzen.

•

Bejbl, der von Slavia zu Vrsovice übergetreten ist, ist seinem neuen Verein nicht gerade billig gekommen. 5000 Schilling mußten an die Slavia gezahlt werden und 2500 Schilling erhielt Bejbl als Handgeld.

Die Wettspiele des Sonntags werden von nachstehenden Schiedsrichtern geleitet: Simmering—Wacker: Miesz; Vienna—Hakoah: Göbel; Rapid—Sportklub: Kaufmann.

Arminen, Fußballsektion. Arminen—Slovan-Amateure 7:0. Tore für Arminen: Neubauer (3), Kladensky (2), Jindra (2). In der ersten halben Stunde gleichwertiges Spiel, bis sich der Angriff der Arminen durchsetzte und aus gelegentlichen Durchbrüchen in rascher Aufeinanderfolge 3 Tore erzielte. In der zweiten Halbzeit erdrückende Ueberlegenheit der Arminen. Ausgezeichnet bei den Arminen Haladik, Jindra, Schmid, Bena und Kladensky. Auch die Halbreihe arbeitete sehr gut.

Arminen-Reserve—Zion 4:2. Tore für Arminen: Becker, Slunsky (Elfer), Schmid, Kladensky. Sehr gut gefielen Slunsky, Arnold, Kladensky, Becker.

Diesen Mittwoch Vollversammlung ausnahmsweise im Gasthaus Schaffhauser, 18. Bezirk, Cottagegasse 6, mit anschließender Kegelpartie.

Wintersport.

Staatliche Skikurse in Hofgastein. Das Bundesministerium für Unterricht veranstaltet in der Zeit vom 26. d. bis Ende Februar in Hofgastein staatliche Skikurse für Lehrer und Studenten, die in den Räumen der staatlichen Heilanstalt in Hofgastein untergebracht werden. Als pädagogischer Leiter der Kurse wurde der Lehrer Max Hilber aus Maxglan bei Salzburg bestellt, während die Wirtschaftsführung durch Herrn Regierungsrat Filla besorgt wird. Die Gemeindevorstehung und die Kurkommission fördern ihrerseits diese Aktion durch Abgabenbefreiung und kostenlosen Bezug des Thermalwassers für die Kursteilnehmer.

Handel und Gewerbe.

Nachtragsforderungen für geleistete Ueberstunden. Ein Plenarsenat des Obersten Gerichtshofes hat die Eintragung folgender Rechtssätze unter Nummer 26 in das Judikatenbuch beschlossen: „Auf die Ueberstundenentlohnung kann während des Arbeitsverhältnisses nur rechtswirksam verzichtet werden, wenn dies ein Kollektivvertrag zuläßt. Ob und inwieweit aus dem Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers bei oder nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf einen Verzicht auf die Ueberstundenentlohnung geschlossen werden kann, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen." Mit dieser Auslegung des § 8 des Achtstundentaggesetzes erscheint vielen kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit genommen, sich vor Ueberstundenforderungen, die bekanntlich innerhalb dreier Jahre nach dem Anfallstage geltend gemacht werden können, zu schützen. Selbst Sondervereinbarungen zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erschienen auf Grund dieses Judikates rechtsunwirksam, vielmehr muß für alle tatsächlich geleisteten Ueberstunden außer dem normalen Stundenlohn noch ein 50%iger Zuschlag gezahlt werden. Dadurch erscheinen beispielsweise Zugeständnisse von Arbeitgebern, die ihren Arbeitern über deren ausdrückliches Ansuchen gestatten, über die Normalarbeitszeit hinaus zum üblichen Stundenlohne zu arbeiten, dadurch bestraft, daß die Erfüllung dieses Wunsches mit späteren rechtsgültigen Nachtragsforderungen der Arbeitnehmer beantwortet werden kann. Die betroffenen Kreise wünschen daher eine entsprechende Novellierung des Achtstundentaggesetzes eventuell nach dem Muster Deutschlands, wo zwar ebenfalls ein Ueberstundenzuschlag (von 25%) vorgesehen ist, jedoch nur dann, wenn die Beteiligten nicht eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen. Es müßte eben Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Ueberstundenfragen das freie Vertragsrecht gewahrt werden, und zwar auch hinsichtlich von Einzelabmachungen und nicht nur über den insbesondere für ländliche Kleinbetriebe oft schwierigen Umweg der Kollektivverträge.

Die 35jährige Bestandesfeier der Genossenschaft der Naturblumenhändler und -binder und das 25jährige Vorsteherjubiläum des Genossenschaftsvorstehers Emil Magschitz werden Donnerstag, den 8. d., ½8 Uhr abends, im Volksgartenrestaurant festlich begangen.

Verleihung von Kammerauszeichnungen. Am Sonntag, den 11. d., 10 Uhr vormittags, findet in der Handelskammer, I., Stubenring 8—10, die Ueberreichung der Ehren-, bezw. Mitarbeitermedaillen der Kammer samt Diplom an selbständige Handels- und Gewerbetreibende, die sich besondere Verdienste auf öffentlichem oder berufsgenossenschaftlichem Gebiete erworben haben, bezw. an Angestellte und Arbeiter statt, welche mindestens 30 Jahre ununterbrochen in einem und demselben Unternehmen des Kammerbezirkes beschäftigt sind.

Gewerbebundversammlungen. Baumgarten: Mittwoch, den 7. d., ½8 Uhr abends, Monatsversammlung in Schwarzhappels Gastwirtschaft, XIII., Baumgartenstraße 44. Referent Ehrenpräsident Kammerrat Jung. — Purkersdorf: Mittwoch, den 7. d., 8 Uhr abends, Monatsversammlung im Magenbauers Gastwirtschaft. — Donnerstag, den 8. d.: Neunkirchen: 8 Uhr nachm. Vollversammlung im Gasthof „Zur goldenen Birne". Referent Ehrenpräsident Kammerrat Jung. — Rappottenstein: 3 Uhr nachmittags, Gründungsversammlung in Rotheneders Gasthaus. Referent Sekretär Franz Hierner. — Absdorf-Ringelsdorf: 2 Uhr nachmittags, im Gemeindegasthaus. Referent Vize-

U I 405/27

8

Beschluß.

In der hg. Strafsache U I 405/27 Karl Kraus gegen Karl Schiffleitner wegen § 24 Pressgesetz werden Sie als Vertreter des Privatanklägers aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über den vom Beschuldigten eingebrachten Kostenbestimmungsantrag zu äußern.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichtsabteilung 1
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 19./12. 1927

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Paulen

Greifbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Beschluß v.19./12.1927 U I 405/27
8

Herrn Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k

W i e n I.,Schottenring 14

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kraus-Schöffeinstellung
22 Dez 1927

U I 405/27
8

Kostenbestimmung.

In der hg. Strafsache U I 405/27 Karl Kraus gegen Karl Schiffleitner wegen § 24 Pressgesetz werden die vom Verteidiger des Beschuldigten Herrn Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein Rechtsanwalt in Wien I., Plankengasse 7 angesprochenen und vom Privatankläger Herrn Karl Kraus Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3 dem Gegner zufolge Urteiles I. Instanz vom 28./9.1927 U I 405/27/3 bzw. Urteiles II. Instanz vom 6./12.1927 U I 405/27/7 zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens mit 158 S 85 g bestimmt.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kanzlei~~-Abteilung 1
II. Schiffamtsgasse Nr. 1
Wien, am 3./1. 1928

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kostenbest. v. 3./1. 1928 U I 405/27
8

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I., Schottenring 14

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kraus-Schifflerlner

6. Jan. 1928

Fortl. Zahl 10288

Geschäftszahl U I 405/27

Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens.

Herrn Karl Kraus, Schriftsteller
Wien III, Hintere Zollamtsstr. 3

wird aufgefordert, die mit Urteil - ~~Beschluß~~ II. Inst. vom 6. XII. 1927 (G.Z. wie oben) auferlegten Kosten des Strafverfahrens im Betrage von 10 S — g binnen 8 Tagen einzuzahlen.

Die Kosten des Strafverfahrens setzen sich zusammen:

1. aus den Kosten der Untersuchungs- (Verwahrungs-) haft (Tage zu je) S g
2. aus den Kosten der Strafhaft (Jahre, Monate Tage, 1 Tag zu) S g
3. ~~aus anderen~~ Kosten Prüfungskostenbeitrag S g

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 21/12 1927

Zur Beachtung. Der Betrag ist entweder auf den beiliegenden Erlagschein bei einem Postamt oder bei dem gefertigten Gericht zu Handen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten, Zimmer Nr. , einzuzahlen. Wird der Betrag unmittelbar bei Gericht erlegt, so ist der vorliegende Zahlungsauftrag mitzubringen.

GeschOForm. Nr. 15 b (Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens, D. A. vom 4. April 1923, JABl. Nr. 14).

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Karl Kraus, Schriftsteller
Wien III, Hintere Zollamtsst. 3

Kartenbrief. Auf beiden Seiten zu öffnen.

Kraus
Schriftsteller

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

RS d

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

2/1 WIEN 14
23.XII.27–5
* 4 *

Postaufgabestempel

6. Jänner 8

Dr.S./Fa.

Betrifft: Kraus-Schiffleitner.

Wohlgeboren

Herrn Dr.Heinrich F o g l a r-D e i n h a r d s t e i n,
Rechtsanwalt

W i e n I.,
Plankengasse Nr.7.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich übersende Ihnen durch Ueberweisung auf Ihr Postsparkassen Konto Nr.155.796 den in der Strafsache Kraus - Schiffleitner bestimmten Kostenbetrag von S 158.85 und ersuche um Empfangsbestätigung.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Betr. Kraus-Schiffleitner

exp. am 6. Jänner 1928

Heiligenblut, Kärnten

Postkarte

20-21

Großglockner
Kaiser Franz Josef Höhenstraße
Österreich

Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein
Rechtsanwalt
Wien, I., Plankengasse 7

11. Jan 1928

WIENER STADT- UND LANDESBIBL. 4

Wohlgeboren

Herrn Dr. Oskar Samek,

Rechtsanwalt,

Wien I.,

Schottenring 14

Phot. Postk. Ind. A. G., Wien

Wien, am 10. Jänner 1928.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit Schiffleitner-Kraus bestätige ich den Empfang eines Kostenbetrages von S 158.85.

Mit kollegialer Hochachtung

C 148074

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SAILER
WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

34

Kreis

Karl

44/2148

Kreis

Ob.

Karl

Schiffleitner

Band II Nr. 92

Kraus-Schiffleitner

Krauss-Schiffleithner

Empfangschein

über S 10 g –, d. i.

Schilling Zehn —

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

WIEN 8
-4 I. 39

D. S. Nr

Vormerkungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers

WIENER STADT- U. LANDESSPARKASSE

a) b) c) Der nicht zutreffende Teil des Vordruckes ist zu streichen. — Biffer les parties superflues du texte imprimé.

[1] Betrag der Wertangabe. — Montant de la valeur déclarée.

[2] Gattung der Sendung (Brief, Postkarte, Geschäftspapiere, Warenprobe, Drucksache). — Nature de l'objet (lettre, carte postale, papiers d'affaire, échantillon, imprimé).

[3] Gegebenenfalls Betrag der Wertangabe. — Indiquer, le cas échéant, le montant de la valeur déclarée.

[4] Aufgabeamt, Tag der Aufgabe, Nummer der Eintragung. — Bureau d'origine, date du dépôt, N° d'enregistrement.

[5] Dieser Rückschein ist vom Empfänger oder, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes es verlangen, vom Beamten des Abgabeamtes zu unterzeichnen, sodann mit nächster Post an die nebenstehende Adresse zurückzusenden. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau distributeur et ensuite renvoyé, par le premier courrier, directement à l'adresse indiquée ci-après.

D. S. Nr. 22. (X. 1921.) — Österr. Staatsdruckerei. (St.) 12859 21

Rückschein.
Avis de réception.

Aufgabestempel
Timbre du bureau expéditeur

An (Herrn, Frau)

A M

Hr Oskar Strauck

Wien I

Schwedenplatz 14

Bestimmungsort (Lieu de destination).

Postdienst.
Service des Postes.

Bestimmungsland (Pays de destination).

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Österreichische Postverwaltung. Administration des Postes d'Autriche.

Rückschein — Avis de réception

a) zu einem Brief (einer Schachtel) mit Wertangabe von / d'une lettre (boîte) avec valeur déclarée de .....

b) zu einer Einschreibsendung / d'un objet recommandé .....

c) zu einem Postpakete (Postfrachtstücke) / d'un colis postal (de messagerie) .....

eingetragen beim Postamte in / enregistré au bureau d / abgesendet von / expédié par M. / und gerichtet an / et adressé à M. / in (vollständige Anschrift) / (adresse complète) .....

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die oben bezeichnete Sendung richtig ausgefolgt worden ist am / Le soussigné déclare que l'objet susmentionné a été dûment livré le ..... 192.....

Unterschrift — Signature

Aufgabestempel. Timbre du bureau expéditeur.

Abgabestempel. Timbre du bureau distributeur.

Weisungen auf der Vorderseite. — Observations sur le recto.

Kraus-Schiffleithner

Empfangschein

über S 10 g –, d. i.

Schilling Zehn —

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

WIEN 8
-4 I 28

D. S. 87c

Österreichische Postverwaltung.

Rückschein

Administration des Postes d'Autriche.

Avis de réception

WIEN 1
19 X 27 15

Aufgabestempel. Timbre du bureau expéditeur.

a) zu einem Brief (einer Schachtel) mit Wertangabe von / d'une lettre (boîte) avec valeur déclarée de 11

b) zu einer Einschreibsendung / d'un objet recommandé Brief

c) zu einem Postpakete (Postfrachtstücke) / d'un colis postal (de messagerie)

eingetragen beim Postamte in Wien I am / le 18 X 192 7 unter Nr. / sous le Nr. 187

enregistré au bureau d

abgesendet von / expédié par M. Dr. Viktor Schiffleithner

und gerichtet an / et adressé à M. Herrn wirklichen Regierungsrat d. Reichspost

in (vollständige Anschrift) / (adresse complète) Karl Schiffleitner W. VIII

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die oben bezeichnete Sendung / Le soussigné déclare que l'objet susmentionné

richtig ausgefolgt worden ist am / n été dûment livré le Rest 27 192

Unterschrift — Signature

Abgabestempel. Timbre du bureau distributeur.

WIEN 05
21.IX.27 XI

Weisungen auf der Vorderseite. — Observations sur le recto.

AKL 44/2148

Karl Kraus - Reichspost (Schiffleithner)

Berichtigungen.

Artikel vom 18.September 1927

Berufungsschreiben vom 19.September 1927

Klage vom 26.Sept. 1927

Verhandlung am 28.Sept.1928

Berufung am 21.Sept.

Berufungsverhandlung am 2.Dez.1927

Berichtigt wurde ein Artikel der unter dem Titel "Die Angriffe auf Präsidenten Schober" am 18.Sept.1927 erschienen war und worin die Aufforderung Karl Kraus' an Schober abzudanken, mit der Bemerkung glossiert wurde,dass Karl Kraus auch schon früher von ihm befehdete Personen zu Handlungen aufgefordert hatte,die von jenen nicht ausgeführt wurden(!!) wie z.B. einmal "Ich fordere Sie auf sich ~~umzubringen~~ zu erschiessen!) ,dann sein projektiertes aber von der "Wipag" nicht zur Affichierung angenommenes Plakat in Sachen Bekessy, und Kraus' Glossierung des Bauernfeldpreiskomitees,alle diese Dinge wurden nicht den Tatsachen entsprechend wiedergegeben.

Das hierauf erfolgte Berichtigungsschreiben Dr. Sameks wurde nicht veröffentlicht.

Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen,dass das Berichtigungssschreiben nicht dem Pressgesetze entsprechend abgefasst war.

Der hierauf erfolgten Berufung wurde aus dem gleichen G Grunde nicht stattgegeben.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.